

Aktuelles Steuerrecht

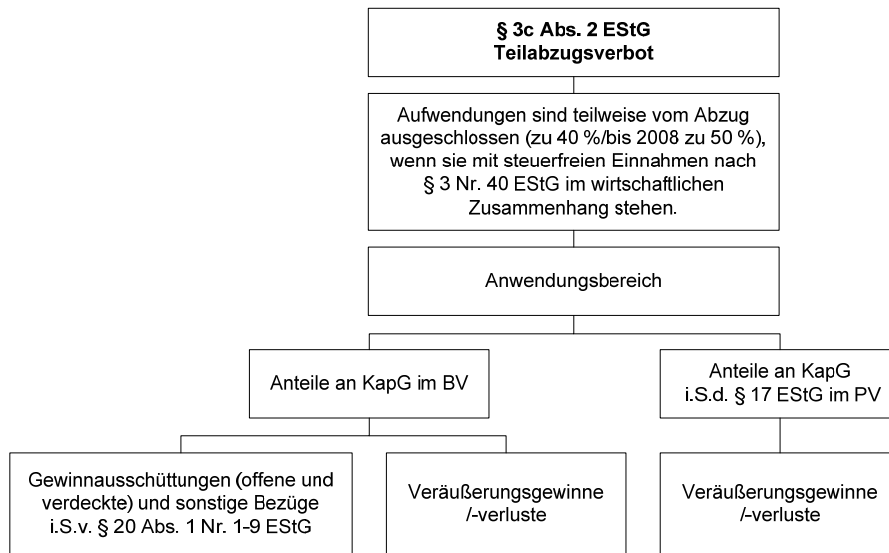
Das ständige Wissens-Update

3 · 2013 www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 3/2013 – Thema 01

Anwendbarkeit des Teilabzugsverbots
auf laufende Aufwendungen

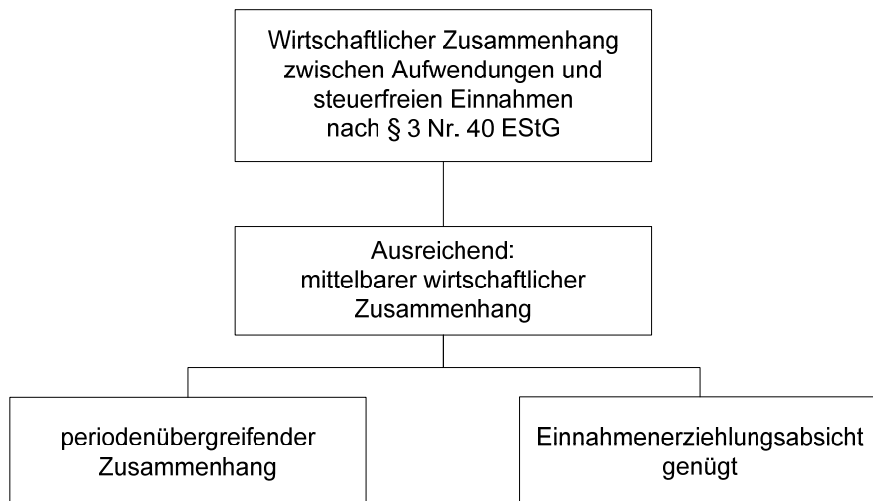
Anwendbarkeit des Teilabzugsverbots auf laufende Aufwendungen



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 376

12

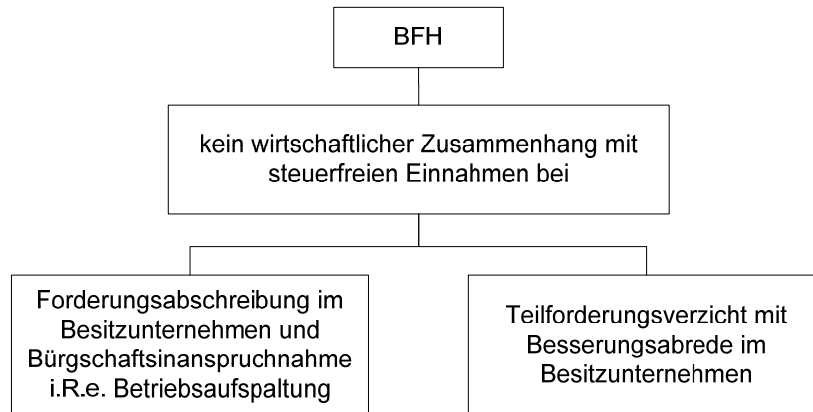
Anwendbarkeit des Teilabzugsverbots auf laufende Aufwendungen



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 376

13

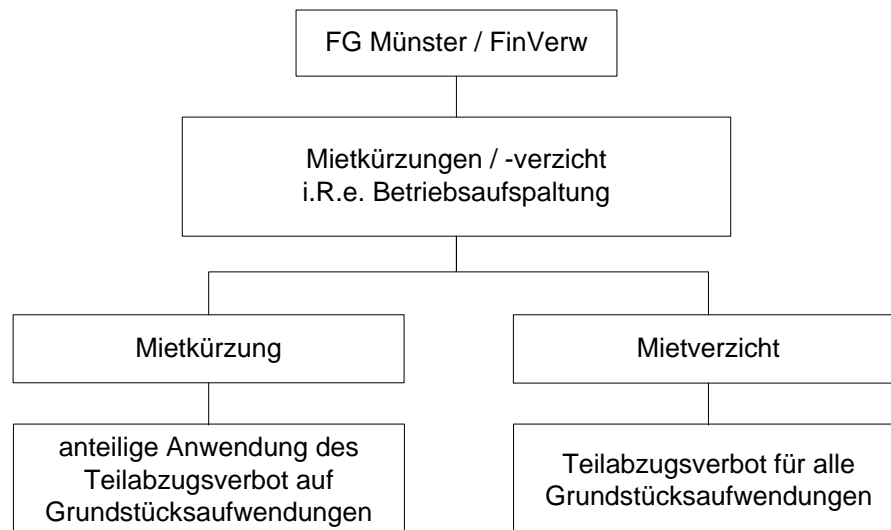
Anwendbarkeit des Teilabzugsverbots auf laufende Aufwendungen



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 377

14

Anwendbarkeit des Teilabzugsverbots auf laufende Aufwendungen

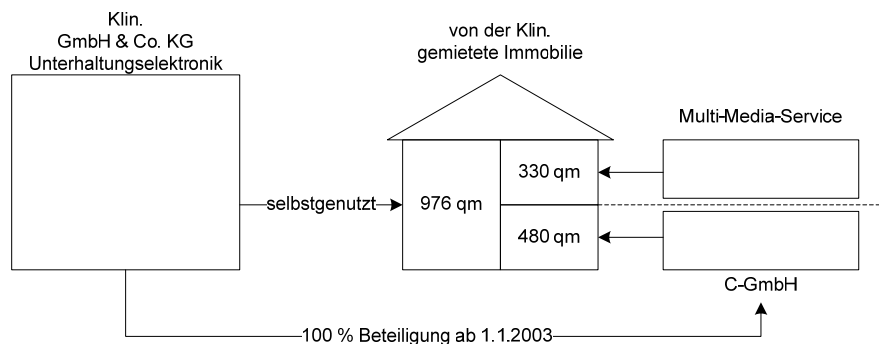


Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 377

15

BFH-Urteil vom 28.2.2013 – IV R 4/11, BFH/NV 2013, 1081

Sachverhalt in tabellarischer Form	
Klin.	GmbH & Co. KG betreibt Großhandel mit elektr. Geräten
Beteiligung	100 % an der C-GmbH (Küchenstudio)
Geschäftsräume	Angemietete Immobilie, die von der Klin. (976 qm) und – im Wege der Untervermietung – von der C-GmbH (480 qm) und einer weiteren Gesellschaft (330 qm) genutzt wird
1.1.2003	Wegen schlechter Auftragslage wird die Miete der C-GmbH von 2.400 EUR auf 0 EUR (befristet) und ab 1.1.2004 auf 1.000 EUR herabgesetzt
2006	Ap lässt Mietkosten der Klin. nur zur Hälfte zum Abzug zu, weil die Aufwendungen mit späteren Gewinnausschüttungen zusammenhängen, die der Halbeinkünftebesteuerung unterliegen

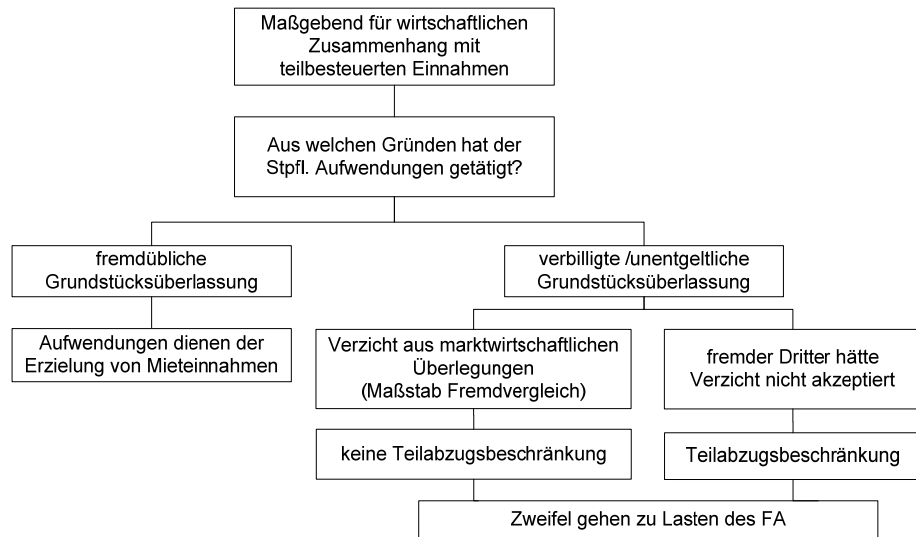


Entscheidung und Begründung

- ◆ Erfolgt die Nutzungsüberlassung zu fremdüblichen Konditionen, ist davon auszugehen, dass aus der Nutzungsüberlassung voll stpfl. Einnahmen erwirtschaftet werden sollen. Dann ist das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG nicht anzuwenden.
- ◆ Wird ein Pachtentgelt ursprünglich zu fremdüblichen Bedingungen vereinbart und später auf die Pachtforderung ganz oder teilweise verzichtet, kommt es darauf an, ob also der Verzicht durch das Pachtverhältnis veranlasst ist oder auf dem Gesellschaftsverhältnis beruht.

- ◆ Zweifel gehen zu Lasten des FA, denn § 3c Abs. 2 EStG schränkt die Abzugsfähigkeit von grds. als BA/WK zu berücksichtigenden Aufwendungen ein.
- ◆ Auch wenn die Nutzungsüberlassung im Einzelfall vorrangig deshalb erfolgt, um Beteiligungserträge zu erzielen, gilt das Teilabzugsverbot gleichwohl nicht für Aufwendungen, die sich auf die Substanz der dem BV zugehörigen und zur Nutzung an die KapG überlassenen WG beziehen.

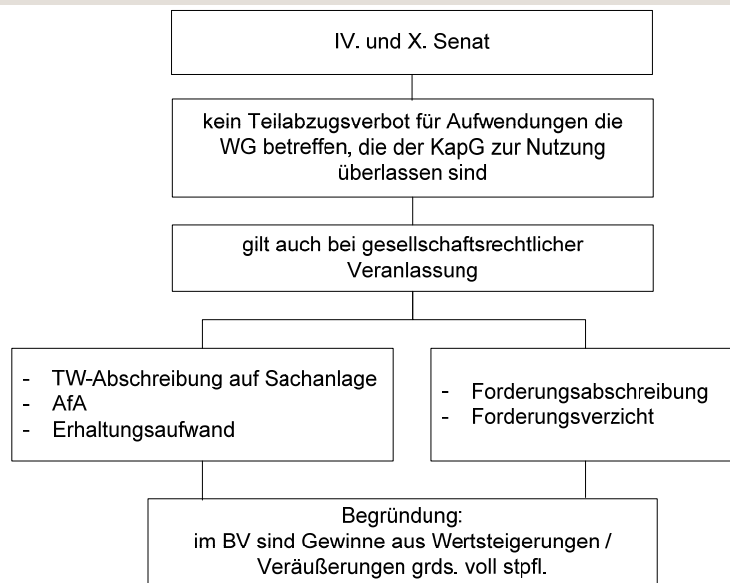
Anwendbarkeit des Teilabzugsverbots auf laufende Aufwendungen



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 381

20

Anwendbarkeit des Teilabzugsverbots auf laufende Aufwendungen

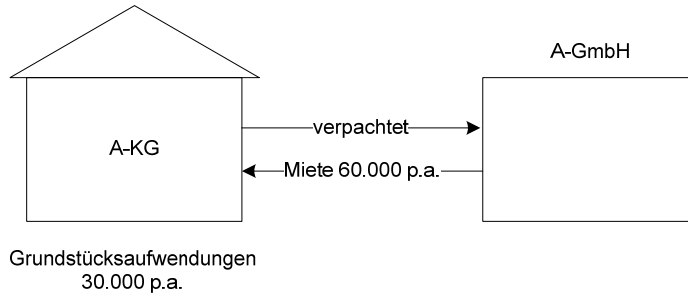


Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 381

21

Verzicht auf Mietforderungen aus steuerrechtlicher Sicht

Beispiel



A-KG		A-GmbH	
Miete der GmbH	60.000	Gewinn	60.000
Mietaufwendungen	-30.000	Miete	-60.000
Gewinn	30.000		0
Steuerbelastung (40 %)	12.000		

A-KG verzichtet auf Miete, damit A-GmbH höheren Gewinn erzielt

A-KG	A-GmbH	Steuerbelastung Gesamt
Miete der GmbH 0	Gewinn 60.000	
Mietaufwendungen - 30.000	Miete 0	
Verlust - 30.000	Gewinn 60.000	
Steuerersparnis 40 % - 12.000		- 12.000
	KSt/GewSt rd. 30 % - 18.000	+ 18.000
	Gewinn nach Steuern 42.000	
	Teileinkünftebesteuerung 42.000 x 60 % 24.000	
	Steuerbelastung (40 %) 9.600	+ 9.600
		15.600

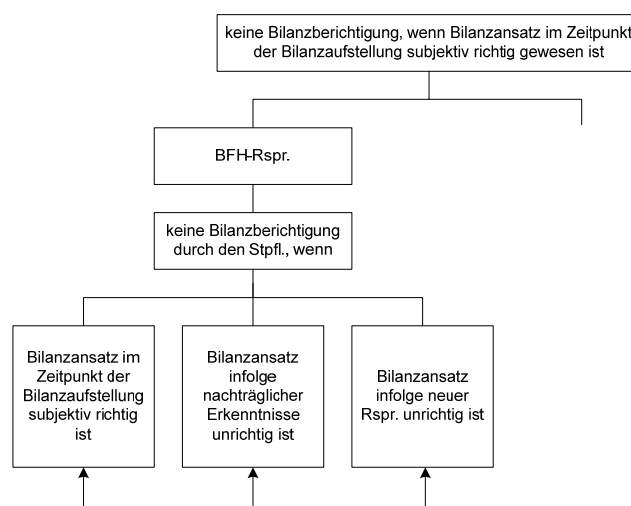
AktStR 3/2013 – Thema 02

Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs

24

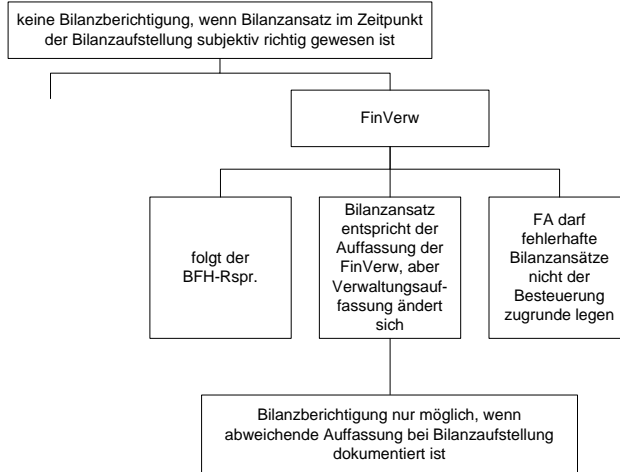
Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs

Subjektiver Fehlerbegriff



25

Subjektiver Fehlerbegriff



Sachverhalt und Ausgangsverfahren

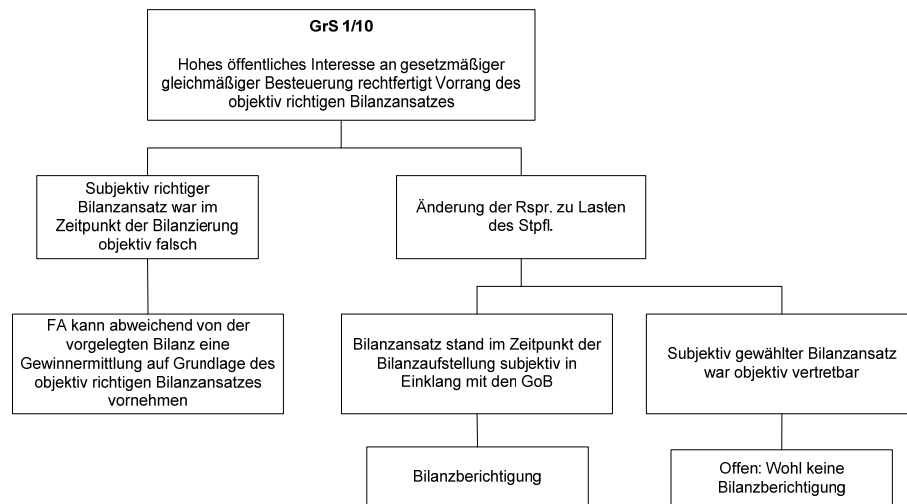
Klin.	GmbH, die Mobilfunknetze konstruiert, herstellt und betreibt
strittige BA	verbilligte Abgabe von Handys bei Abschluss eines Vertrags von mind. 24 Monaten
FA	BA aus verbilligter Abgabe muss als RAP gleichmäßig auf Vertragslaufzeit verteilt werden
Problem des I. Senats	Im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung entsprach die Bilanzierung der Klin. der kfm. Sorgfalt und war subjektiv nicht fehlerhaft

Entscheidung und Begründung des Großen Senats

- ◆ FA ist auch dann nicht an die rechtliche Beurteilung des Stpfl. gebunden, wenn dessen Beurteilung aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vertretbar war.
- ◆ Die objektive Rechtslage ist auch dann maßgebend, wenn der Stpfl. einen Bilanzansatz gewählt hat, der seinerzeit der von der FinVerw oder Rspr. gebilligten Bilanzierungspraxis entsprach.

- ◆ Die Verpflichtung des FA, die Gewinnermittlung des Stpfl. ausschließlich auf der Grundlage des für den Bilanzstichtag objektiv geltenden Rechts ohne Rücksicht auf die Rechtsansicht des Stpfl. zu prüfen und ggf. zu korrigieren, besteht unabhängig davon, ob sich die unzutreffende Rechtsansicht zu seinen Gunsten oder zu seinen Lasten ausgewirkt hat.

Änderung der Rspr.



Änderung von Bilanzansätzen zu Gunsten des Steuerpflichtigen

Bisherige BFH Rspr.

- ◆ Keine nachträgliche Rückstellungspassivierung für Beihilfeverpflichtungen ggü. ArbN
- ◆ Keine nachträgliche Rückstellungspassivierung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wegen geänderter Rspr.

Konsequenz aus der Entscheidung der GrS:

Auch derjenige, der „subjektiv vertretbar“ bilanziert, kann von einer späteren, für ihn günstigen Entscheidung des BFH profitieren, auch wenn er kein Rechtsmittel eingelegt hat.

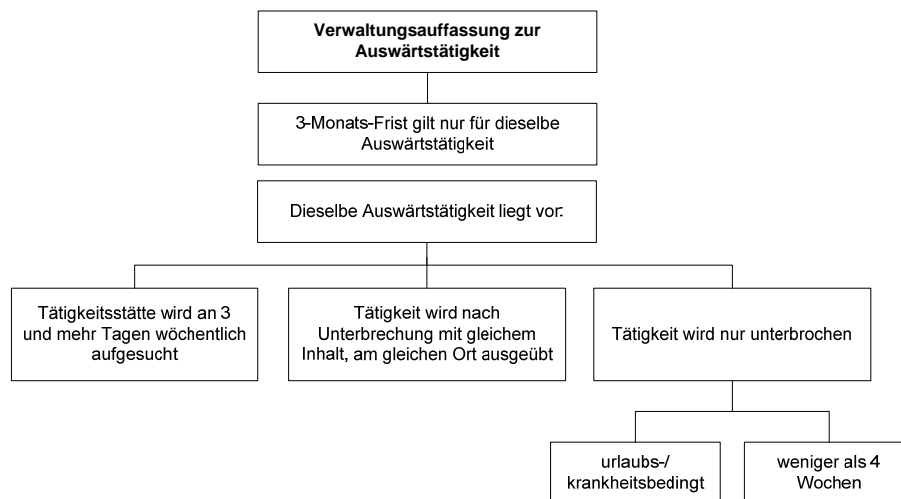
AktStR 3/2013 – Thema 03

Kein erneuter Verpflegungsmehraufwand bei Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von weniger als vier Wochen

Aufwendungen für die **eigene Verpflegung** betreffen grds. die einkommensteuerrechtlich unbeachtliche Privatsphäre gem. § 12 Nr. 1 EStG.

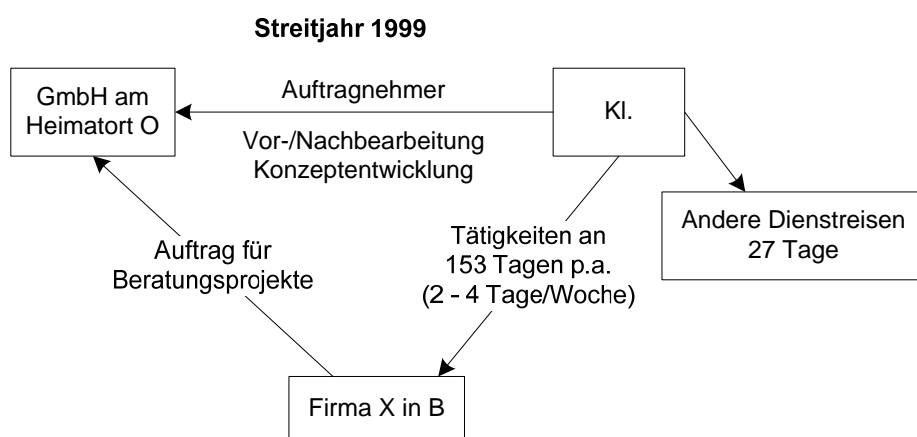
Ausnahme: Betrieblich veranlasste Verpflegungskosten

- ◆ Bei **Auswärtstätigkeiten**
(§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 S. 2 EStG)
- ◆ Bei **ständig wechselnden Tätigkeitsstätten**
- ◆ Bei Tätigkeiten auf einem **Fahrzeug**
(§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 S. 3 EStG)
- ◆ I.R.e. **doppelten Haushaltsführung**
(§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 S. 6 EStG).



Vom BFH zu entscheidende Fragen:

- ◆ Beginnt eine neue Dreimonatsfrist erst nach einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen?
- ◆ Liegt dieselbe Auswärtstätigkeit vor, wenn die Tätigkeitsstätte an drei Tagen wöchentlich aufgesucht wird?

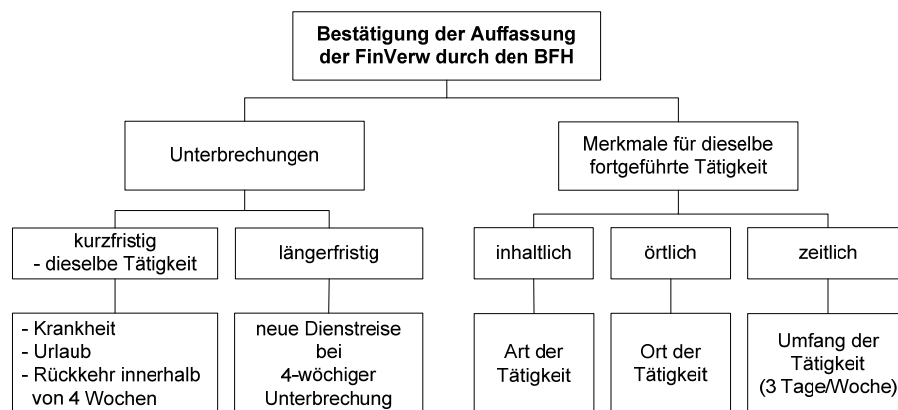


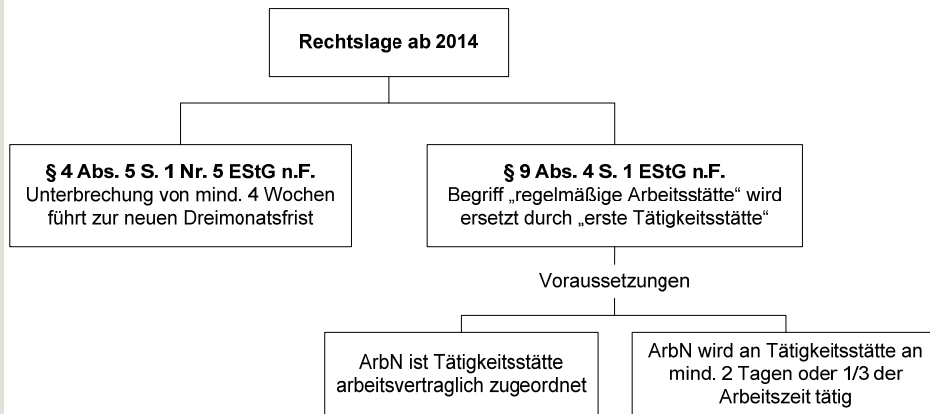
FA:	Keine Verpflegungsmehraufwendungen, weil Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte in B bereits zu Beginn des Streitjahrs länger als drei Monate andauert hat.
FG:	Klageabweisung

Entscheidung und Begründung

- ◆ Im Streitfall war die Dreimonatsfrist bereits zu Beginn des Streitjahrs abgelaufen, weil der Kl. seit Anfang Oktober des Vorjahres in derselben Tätigkeitsstätte als Unternehmensberater beruflich aktiv war.
- ◆ Die Abzugsbegrenzung ist gerechtfertigt, weil der Stpfl. nach Ablauf der auf drei Monate typisierten Übergangszeit regelmäßig eine Verpflegungssituation vorfindet, die keine beruflich veranlassten Mehraufwendungen verursacht.

- ◆ Vorübergehende Unterbrechungen führen nicht dazu, dass eine neue Dreimonatsfrist beginnt, wenn die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausgeübt wird.
- ◆ Ein zeitlicher Zusammenhang liegt nicht mehr bei einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen vor. Dann beginnt die Dreimonatsfrist erneut zu laufen.

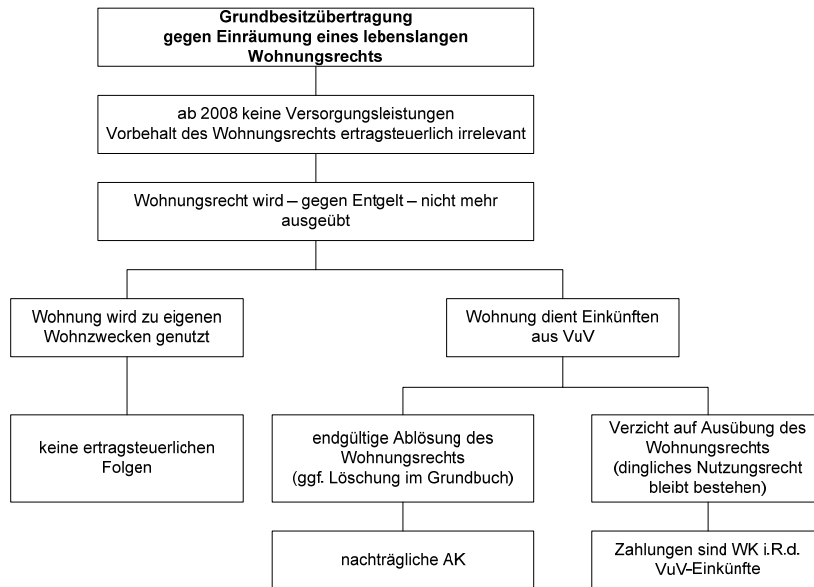




AktStR 3/2013 – Thema 04

Verzicht auf Wohnungsrecht als sofort
abziehbare Werbungskosten

Verzicht auf Wohnungsrecht als sofort abziehbare Werbungskosten



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 404

44

Verzicht auf Wohnungsrecht als sofort abziehbare Werbungskosten

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	1983 im Wege vorweggenommener Erbfolge unentgeltliche Übertragung eines ZFH mit vorbehaltenem lebenslangen dinglichen Wohnungsrecht der Eltern (Jahreswert 3.600 DM).
2000	Nach Tod des Vaters bezieht die Mutter eine Mietwohnung.
6.12.2000	Nach Renovierung (463.000 EUR) Vermietung an eine AG (monatliche Miete 2.600 EUR).
ab 2001	Auf Grund mündlicher Vereinbarung mit der Mutter für den Verzicht auf das Wohnungsrecht die Miete i.H.v. über 6.000 EUR zu übernehmen, macht der Kl. die Zahlungen als WK bei VuV geltend.
FA	Kein WK-Abzug, weil <ul style="list-style-type: none"> - kein Versorgungsvertrag mit der Mutter zustande gekommen sei - die Vereinbarung nicht formwirksam und damit fremdunüblich sei - es sich um Unterhaltszahlungen i.S.v. § 12 EStG handele

Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 405

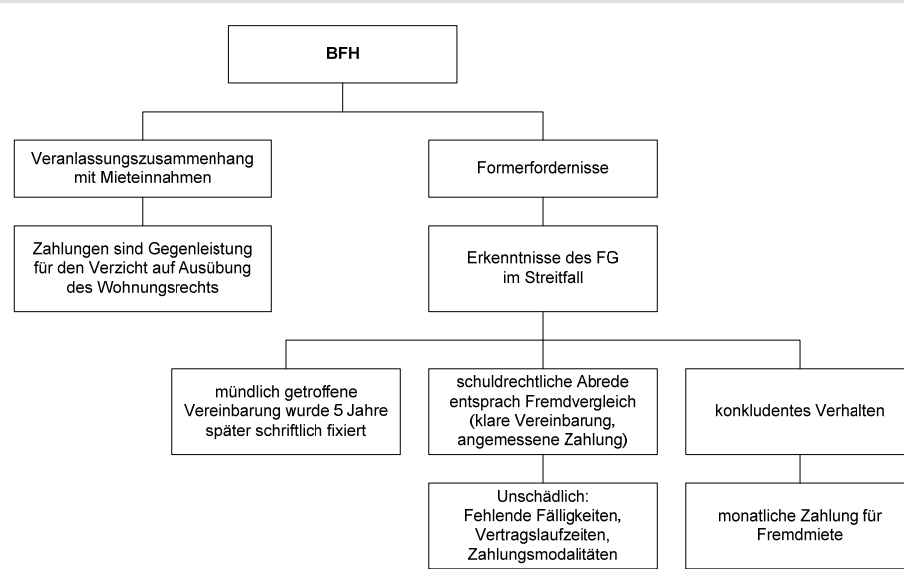
45

Entscheidung und Begründung

- ◆ Zahlungen an den bisher Nutzungsberechtigten mit dem Ziel des Verzichts auf das Wohnungsrecht sind als WK sofort abziehbar, wenn die Abstandszahlungen dem Abschluss eines neuen Nutzungsverhältnisses dienen.
- ◆ Der für den WK-Abzug erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang der Zahlungen für den Verzicht auf Ausübung des Wohnungsrechts mit den Einkünften aus VuV ergibt sich aus der Grundstücksnutzung.

- ◆ Die vom Kl. übernommene Miete für die von seiner Mutter angemieteten Wohnung als Gegenleistung für den dauerhaften Verzicht auf das Wohnungsrecht hält einem Fremdvergleich stand.

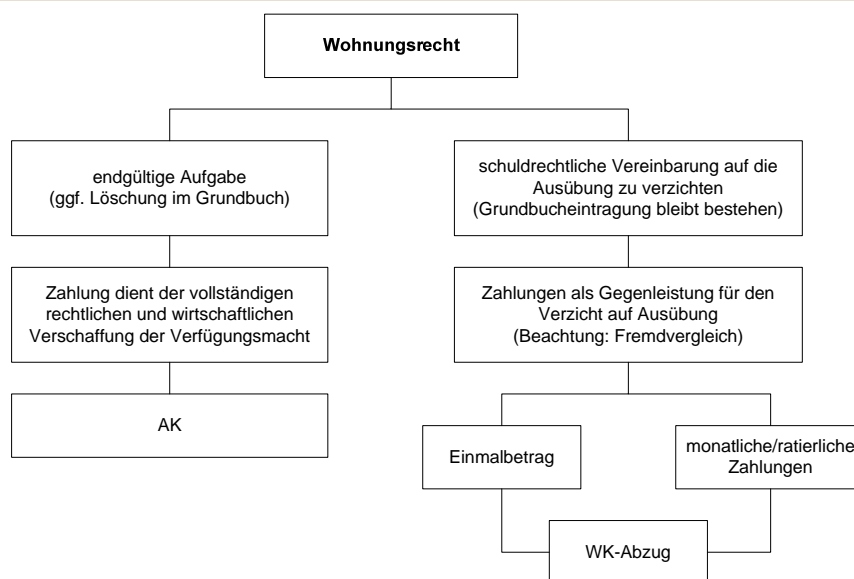
Verzicht auf Wohnungsrecht als sofort abziehbare Werbungskosten



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 408

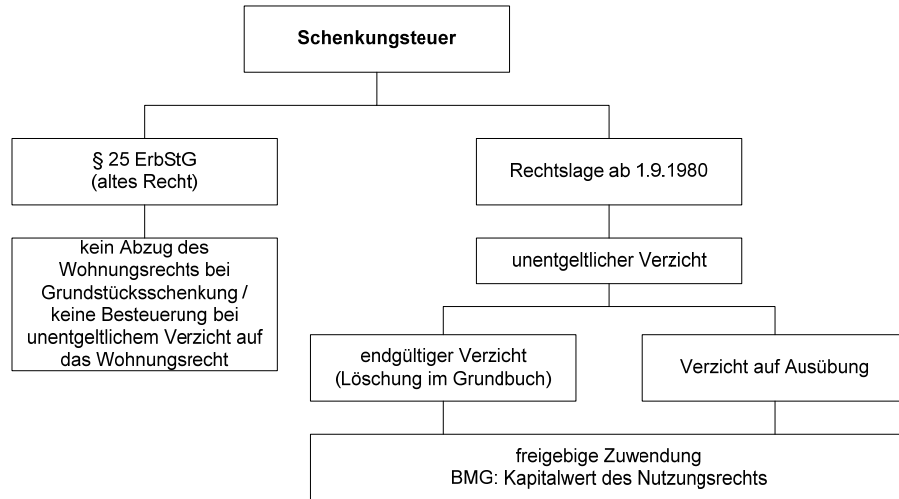
48

Verzicht auf Wohnungsrecht als sofort abziehbare Werbungskosten



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 411

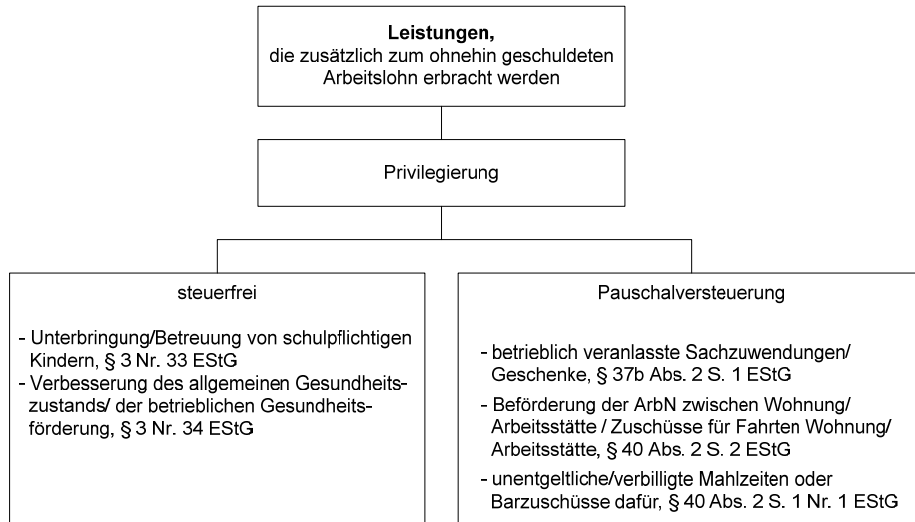
49



AktStR 3/2013 – Thema 05

Steuerbegünstigte Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen

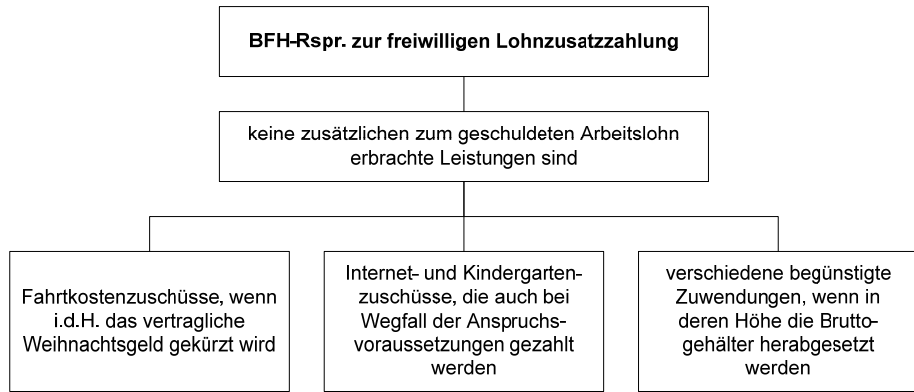
Steuerbegünstigte Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen



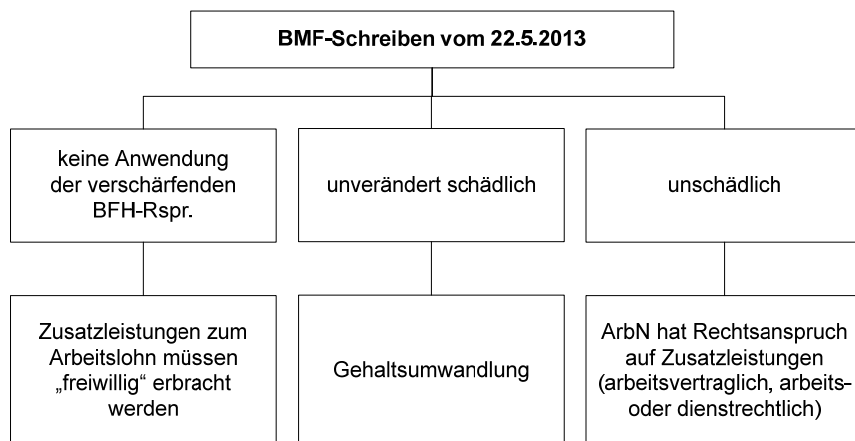
Steuerbegünstigte Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen



Steuerbegünstigte Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen



Steuerbegünstigte Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen



Rechtsanspruch aufgrund betrieblicher Übung

Beispiel

ArbG A gewährt einigen seiner ArbN seit dem 1.7.2010 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Kindergartenzuschuss.

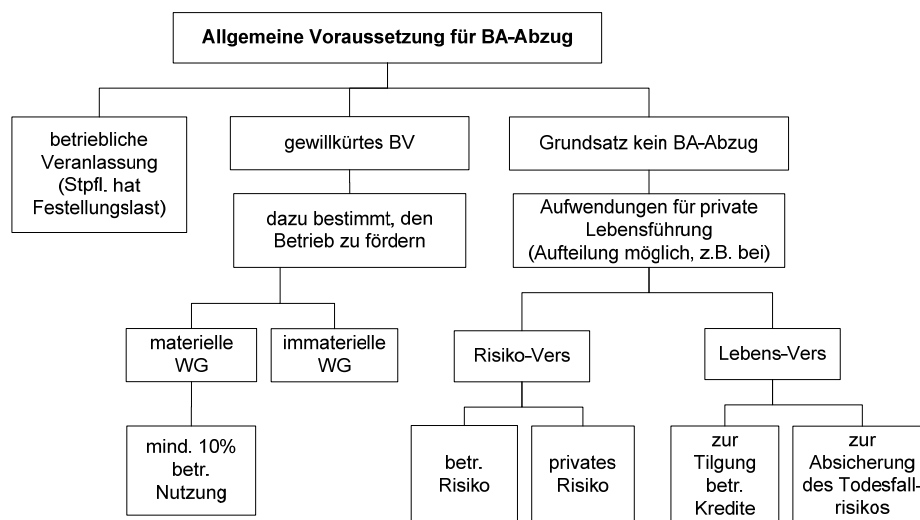
		Lösung nach	
		BFH	FinVerw
1. Phase	Kindergartenzuschuss wird freiwillig erbracht		Da Kindergartenzuschuss zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht wird, bleibt es bei der Begünstigung, auch wenn daraus ein arbeitsrechtlicher Anspruch erwachsen ist
2. Phase	Nach 3 Jahren besteht ein arbeitsrechtlicher Anspruch: Zuschuss wird nicht mehr freiwillig erbracht		

AktStR 3/2013 – Thema 06

Gegenseitige Risikolebensversicherung von Gesellschaftern einer GbR

58

Gegenseitige Risikolebensversicherung von Gesellschaftern einer GbR



59

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	RA-GbR mit Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag für jeweils anderen Gesellschafter eine Risiko-LV abzuschließen, sog. Überkreuzversicherung
Ziel	Abdeckung des Umsatzausfalls bei Tod eines Gesellschafters und Ablösung von Sicherheiten, die für die Finanzierung eines Kanzleikaufs gegeben waren
FA	Prämien sind keine Sonder-BA

Entscheidung und Begründung

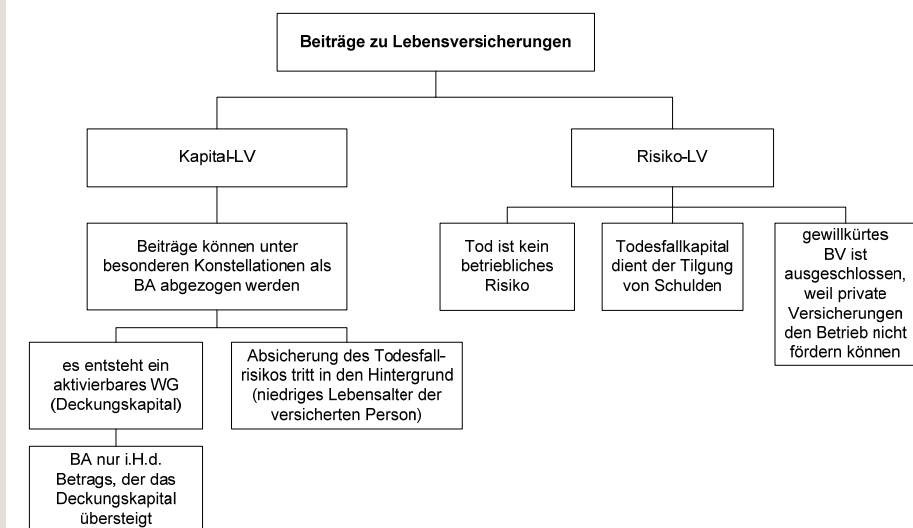
- ◆ Ob Versicherungsprämien als BA abzugsfähig sind, richtet sich nach der Art des versicherten Risikos. Bei einem betrieblichen Risiko sind die Prämien BA und die Versicherungsleistungen BE.
- ◆ Wird ein außerbetriebliches Risiko versichert, können die Ausgaben allenfalls SA i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG sein. Dann sind die Versicherungsleistungen nicht steuerbar.

- ◆ Ob ein Risiko betrieblich oder privat veranlasst ist, hängt davon ab, welche Aufwendungen oder Schäden bei Eintritt des Versicherungsfalls vom Versicherer ersetzt werden. Gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen zur Verwendung der Versicherungsleistung für den Betrieb sind ohne Bedeutung.
- ◆ Insb. bei dem speziellen Risiko einer Berufskrankheit oder bei einer Gefahrenerhöhung durch eine besondere berufliche oder betriebliche Tätigkeit, kann die Risikoursache im betrieblichen Bereich liegen.

Versicherte Risiken	
betrieblich	privat
<ul style="list-style-type: none"> – Berufskrankheit – Arbeitsunfälle – Unfälle auf Dienstreisen – Schäden von ArbN, GF, Vorständen, Aufsichtsräten (D & O-Versicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Krankheit – Tod – Berufsunfähigkeit – Invalidität – Pflegefall – private Unfälle – Privathaftpflicht – privater Rechtsschutz – Entführung/Kidnapping – Verlust von Reisegepäck

IV. BFH-Senat: Prämien für eine Kapital-LV sind
– unter besonderen Voraussetzungen – BA

- ◆ Das Rückdeckungskapital wird aktiviert und für die Tilgung betrieblicher Kredite angespart.
- ◆ Die Prämien ist dann in der das Deckungskapital übersteigenden Höhe als BA abziehbar.
- ◆ Im Streitfall trat die Absicherung des Todesfallrisikos in den Hintergrund, weil Personen niedrigen Lebensalters versichert waren, mit deren Versterben in absehbarer Zeit nicht zu rechnen war.

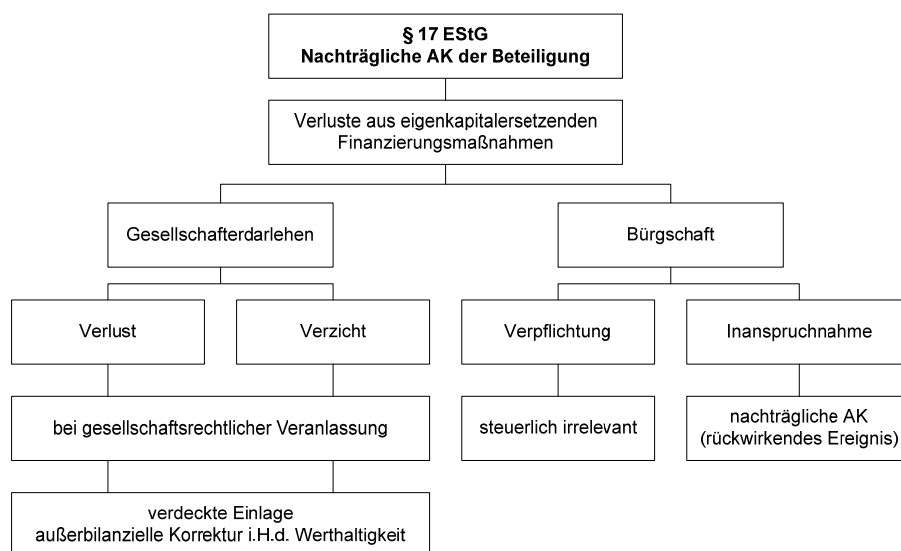


AktStR 3/2013 – Thema 07

Nachträgliche Anschaffungskosten bei Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverpflichtungen

66

Nachträgliche Anschaffungskosten bei Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverpflichtungen

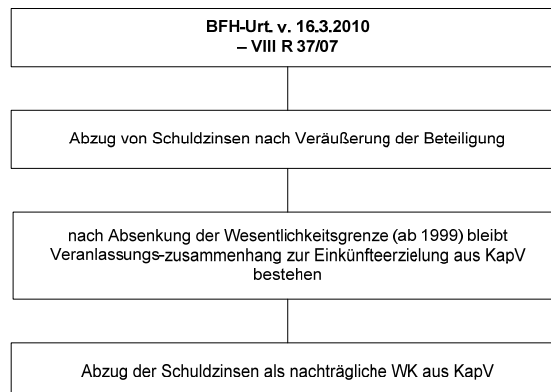


67

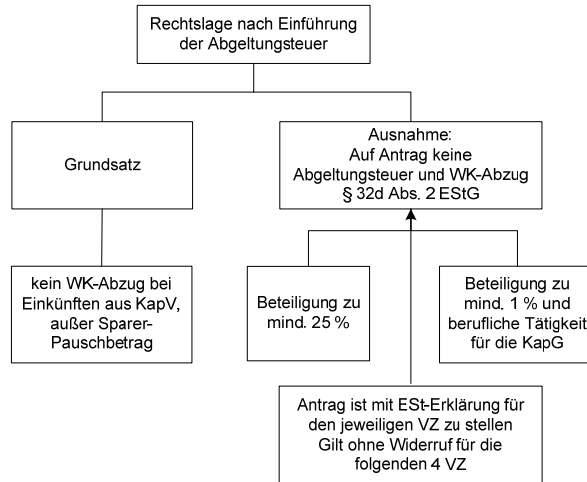
Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	Zu 50 % Gesellschafter und GF einer GmbH
1995-1997	Übernahme einer Bürgschaft für die GmbH
1998	Beurkundung eines Schuldanerkenntnisses i.H.v. 800.000 DM zugunsten der Bank
1999	Auflösung der GmbH
12.9.2000	Erlasantrag mit der Verpflichtung, 200.000 DM zinslos in gleichbleibenden Jahresraten von DM 20.000 zu zahlen. Ende 2003 Zahlungseinstellung nach Tilgung von 60.000 DM
ab 01/2007	Monatliche Zahlungen i.H.v. 700 EUR
FA	Geänderter Verlustfeststellungsbescheid mit abgezinster Bürgschaftsverpflichtung i.H.v. 127.642 DM

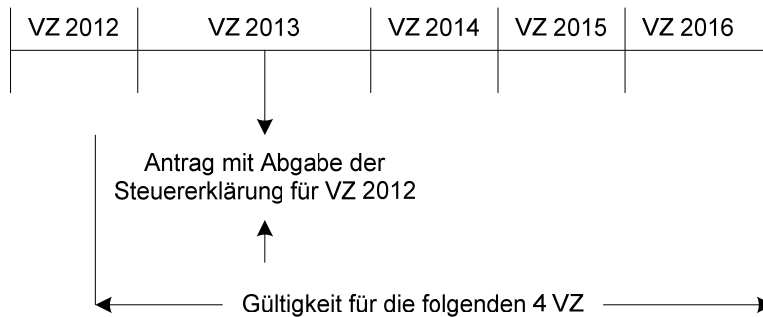
Schuldzinsen als nachträgliche WK aus Kapitalvermögen

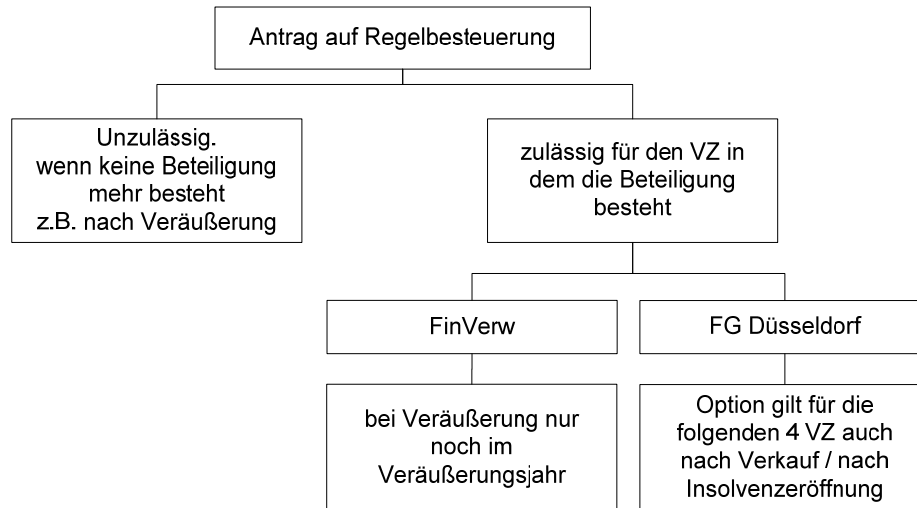


Schuldzinsen als nachträgliche WK aus Kapitalvermögen



Antrag auf Besteuerung mit Regelsteuertarif

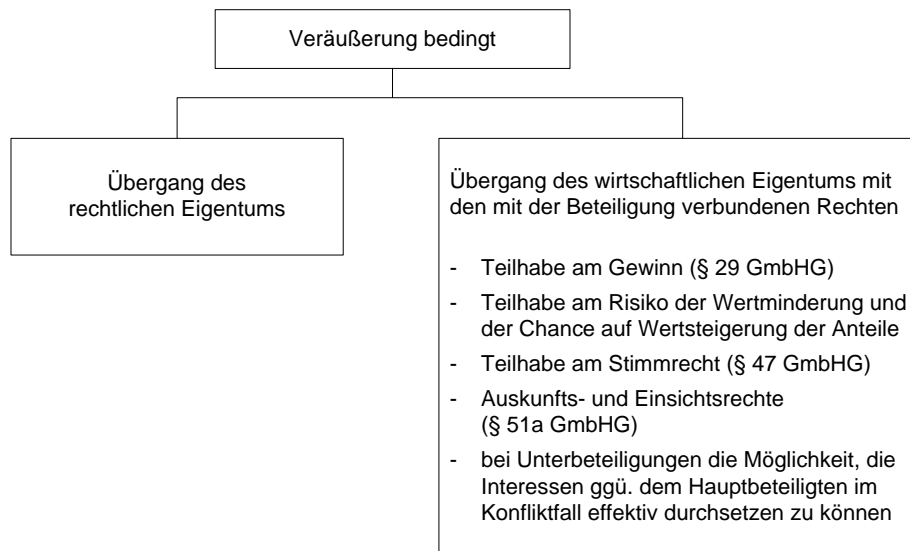




AktStR 3/2013 – Thema 08

Abgrenzung nicht steuerbare
Vermögensentschädigung steuerbares
Leistungsentgelt i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG

Stichtagsbezogene Veräußerungsermittlung



Rückwirkendes Ereignis

§ 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG

- ◆ Nachträgliche Uneinbringlichkeit des Kaufpreises
- ◆ Nachträgliche Minderung oder Erhöhung des Kaufpreises
 - Kaufpreishöhe stand noch nicht abschließend fest
 - Kaufpreis hängt von der künftigen Unternehmensentwicklung ab
 - Kaufpreis verändert sich auf Grund von Einwendungen

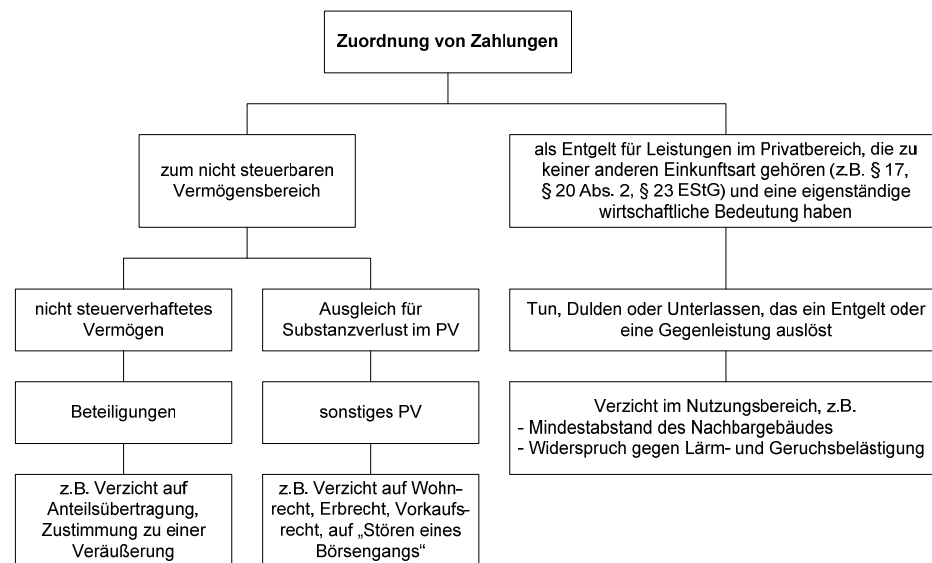
§ 22 EStG

Arten der sonstigen Einkünfte

„Sonstige Einkünfte sind

.....

3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 € im Kalenderjahr betragen...“



Zahlungen als Entgelt für Leistungen im Privatbereich (§ 22 Nr. 3 EStG)

Beispiele

- ◆ einmalige Vermittlungstätigkeit
- ◆ Schmier-, Bestechungsgelder
- ◆ entgeltlicher Verzicht im Nutzungsbereich
- ◆ gelegentlicher Auftritt eines Amateurmusikers
- ◆ Vermietung eines Privat-Pkw/-Wohnwagens
- ◆ entgeltliche Weitergabe von Informationen/Tipps
- ◆ Beteiligung an einem Prozesserfolg

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	Beteiligung an der A-AG i.H.v. 7,54 %
2001	Im Aufsichtsrat wird bekannt, dass der ausgeschiedene GF C firmeneigene Technologien, Patente und Kundenlisten unbefugt für ein Konkurrenzunternehmen D im Ausland nutzt.
2002	Nach wirtschaftlichem Einbruch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
2003	Kl. veräußert Beteiligung; FA berücksichtigt Veräußerungsverlust i.R.d. Halbeinkünfteverfahrens

2/2006	Aufgrund von Unterlagen, die die Veruntreuung bestätigen, verhandelt der Kl. mit C über Ausgleichsansprüche wegen des Beteiligungsverlusts. Dabei erlangt er Kenntnis von einem anstehenden Börsengang. Mangels einer Einigung informiert er die BaFin über unzutreffende Angaben im Emissionsprospekt. Daraufhin wird der Börsengang verschoben.
6/2006	Kl. unterzeichnet eine Vereinbarung über verschiedene Stillhalte-, Förder- und Wohlverhaltenspflichten, die zur Durchführung des Börsengangs erforderlich sind, gegen eine Abfindung nach erfolgtem Börsengang.
Est- Erklärung	Formlose Mitteilung an das FA über steuerfreie Entschädigung für Vermögensverluste der Beteiligung an der A-AG.
FA	Zahlungen sind sonstige Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG.

Entscheidung und Begründung

- ◆ Die Zahlung ist einerseits eine Entschädigung für die Entwertung der Beteiligung des Kl., andererseits wird sie für ein bestimmtes Verhalten geleistet.
- ◆ Soweit dem Kl. eine Entschädigung für den erlittenen Substanzverlust seiner Beteiligung an der A-AG zugeflossen ist, ist die Zahlung nicht steuerbar (**kein nachträglicher Veräußerungspreis** i.S.e. rückwirkendes Ereignisses).

- ◆ Soweit die Zahlung als Gegenleistung für bestimmte Stillhalte-, Förder- und Wohlverhaltenspflichten geleistet wurde, kann sie als sonstige Leistung i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG steuerbar sein. Aus dem (möglichen) Bestehen von Ansprüchen des Kl. aus dem Konsortialvertrag ist **nicht zwingend zu schließen, dass die Zahlung ausschließlich als Ausgleich für einen entsprechenden Vermögensschaden geleistet wurde.**

Rückwirkendes Ereignis i.S.v. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO

Gem. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO ist ein Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern,

„soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis).“

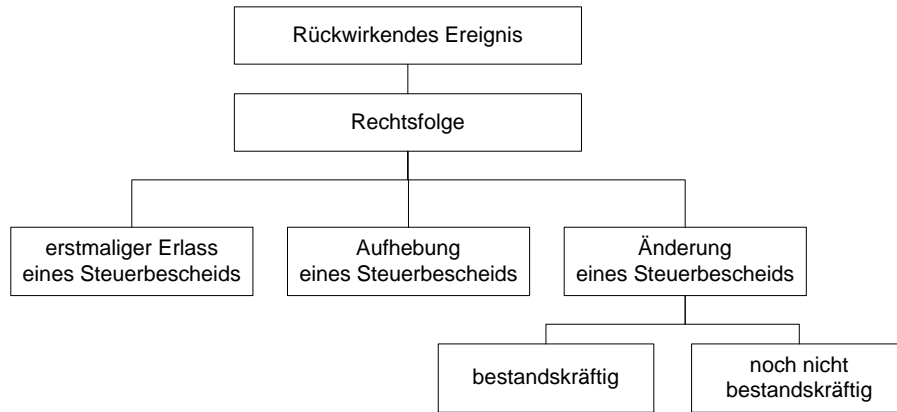
Die Festsetzungsfrist beginnt in diesen Fällen erst mit Ablauf des Kj, in dem das Ereignis eintritt, § 175 Abs. 1 S. 2 AO.

Rückwirkende Ereignisse

- ◆ Ein Rechtsgeschäft wird rückwirkend beseitigt/aufgelöst
- ◆ Die für eine Begünstigung vorgeschriebene Verbleibenszeit wird nicht eingehalten
- ◆ Bei Einkünften aus einmaligen Leistungen fallen nachträglich WK an
- ◆ Bei einer Zinsfestsetzung nach § 233a AO wird später die Steuer herabgesetzt

Keine rückwirkenden Ereignisse

- ◆ Rückwirkende Gesetze/Gesetzesänderungen
- ◆ Nichtigkeitserklärung von Gesetzen durch das BVerfG
- ◆ Entscheidung basiert auf falschem Sachverhalt
- ◆ Falsche Folgerung aus richtigen Sachverhalt
- ◆ Neue Erkenntnisse über den Wert eines WG



Rückwirkendes Ereignis i.R.v. Veräußerungen

- ◆ Ausfall einer gestundeten Kaufpreisforderung für die Veräußerung eines Gewerbebetriebs in einem späteren VZ
- ◆ Nachträgliche Minderung/nachträgliche Erhöhung des Kaufpreises
- ◆ Höhe des Kaufpreises soll von der künftigen Entwicklung des Unternehmens abhängig sein
- ◆ Die Beteiligten setzen den zunächst vereinbarten Kaufpreis wegen von ihnen angenommener/oder objektiv vorliegender Unwirksamkeit des Kaufvertrages später neu fest
- ◆ Kaufpreiszahlung unter auflösender Bedingung

Abgrenzung nicht steuerbare Vermögensentschädigung
steuerbares Leistungsentgelt i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG

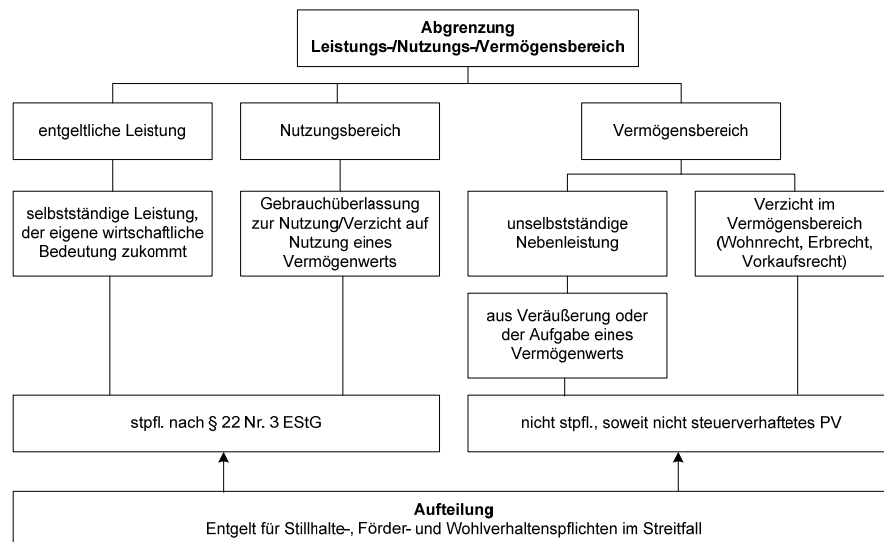
Beispiel

10/2011	Antiquitätenhändler A verkauft einen Sekretär
12/2011	Kunde überweist den Kaufpreis
07/2012	Kunde fechtet Kaufvertrag wg. arglistiger Täuschung an
02/2013	A wird verurteilt, den Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe des Sekretärs zurück zu zahlen
03/2013	A zahlt den Kaufpreis zurück und erhält Sekretär

Lösung

Rückabwicklung ist kein rückwirkendes Ereignis
Es gilt Zu- und Abflussprinzip
Rückzahlung führt bei A zur BA und zur Bestandserhöhung in 2013

Abgrenzung nicht steuerbare Vermögensentschädigung
steuerbares Leistungsentgelt i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG



AktStR 3/2013 – Thema 09

Pflichtteilsgeltendmachung durch Alleinerben

90

Berliner Testament

Die Ehegatten setzen sich gegenseitig zu unbeschränkten Vollerben und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben des längerlebenden Ehegatten ein, § 2269 BGB.

91

Nachteile des Berliner Testaments

- ◆ Verfall der Kinderfreibeträge in Bezug auf den erstversterbenden Elternteil
- ◆ nochmalige Besteuerung des gesamten (verbliebenen) Vermögens des erstverstorbenen Elternteils nach dem Tod des Längerlebenden
- ◆ ggfs. Progressionsnachteile durch höhere BMG

Alternative Gestaltungen

- ◆ Aussetzung von Vermächnissen durch den erstversterbenden Ehegatten.
- ◆ Umkehrlösung, d.h. Erbeinsetzung der Kinder und Absicherung des länger lebenden Ehegatten durch Vermächnisse in Form von Vermögenszuweisung, Nießbrauchs- oder Rentenrechten.

Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Erbfall

- ◆ Ausschlagung des als Alleinerbe eingesetzten Ehegatten mit oder ohne Abfindung. Die Kinder sind dann die Schlusserben.
- ◆ Geltendmachung des gesetzlichen Pflichtteilsanspruches (§§ 2303 ff BGB) durch die Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils.
- ◆ Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch gegen Abfindung durch die Kinder. Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG versteuern die Kinder ihre Abfindung als vom Erblasser stammend.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

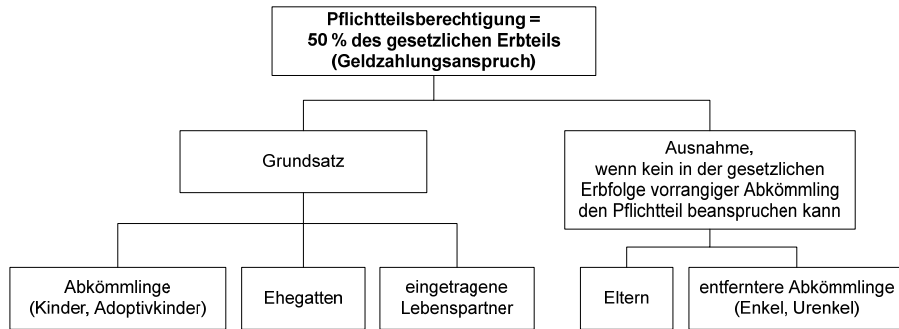
Klin.	Eltern haben ein Berliner Testament errichtet.
2003	Nach Tod des Vaters ist die Mutter Alleinerbin. Auf Grund der Freibeträge fällt keine ErbSt an.
2004	Nach Tod der Mutter ist die Klin. deren Alleinerbin (stpfl. Erwerb 556.100 EUR, ErbSt 98.850 EUR).
Einspruch	Auf Grund (nachträglicher) Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs am Nachlass des Vaters ist in dieser Höhe der Nachlass der Mutter zu kürzen.
FG	Klageabweisung, weil Anspruch ggü. der Mutter nicht geltend gemacht worden sei und dieser insoweit keine wirtschaftliche Belastung für die Mutter darstelle.

Entscheidung und Begründung

- ◆ Die Geltendmachung des Pflichtteils ist ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO.
- ◆ Die Geltendmachung des Pflichtteils kann auch ggü. dem Erben des Verpflichteten erfolgen.
- ◆ Ist der Pflichtteilsberechtigter der Alleinerbe des Verpflichteten, erlöschen zivilrechtlich sowohl der Pflichtteilsanspruch als auch die entsprechende Verbindlichkeit des ursprünglichen Erben (sog. Konfusion) durch Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person.

- ◆ Das ErbSt-Recht folgt hinsichtlich der Konfusion jedoch nicht der zivilrechtlichen Beurteilung. Vielmehr gelten die infolge des Erbanfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gem. § 10 Abs. 3 ErbStG als nicht erloschen.

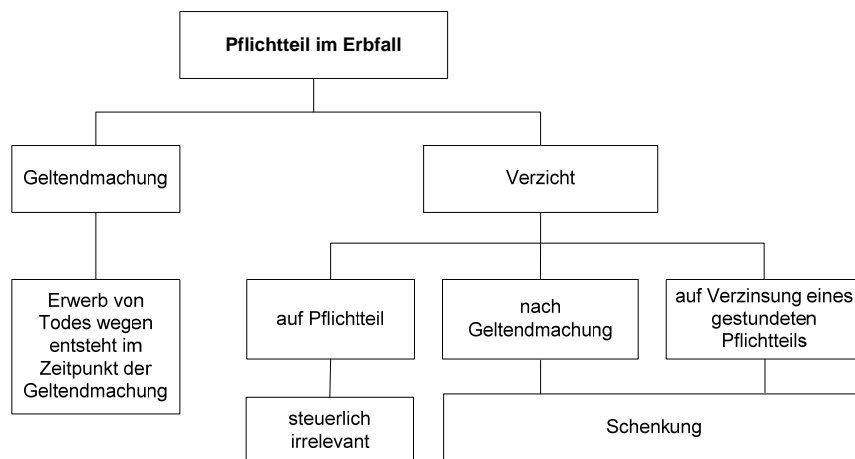
Pflichtteilsgeltendmachung durch Alleinerben



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 454

98

Pflichtteilsgeltendmachung durch Alleinerben



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 455

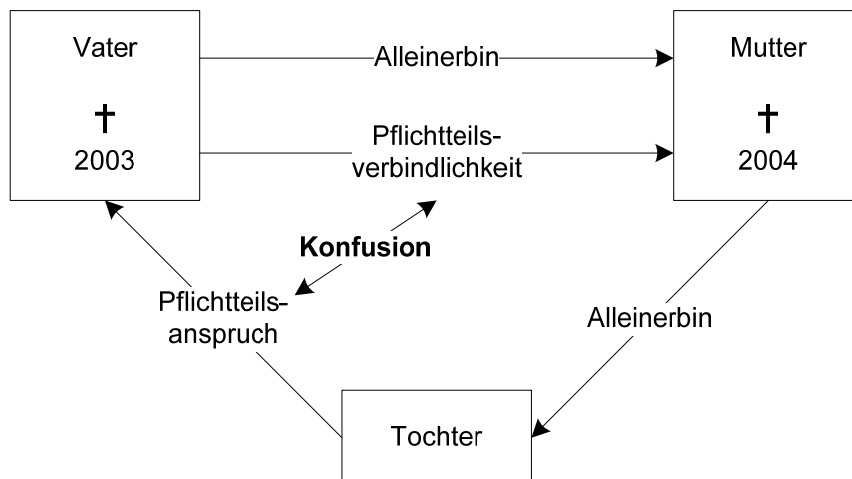
99

Steuerfolgen

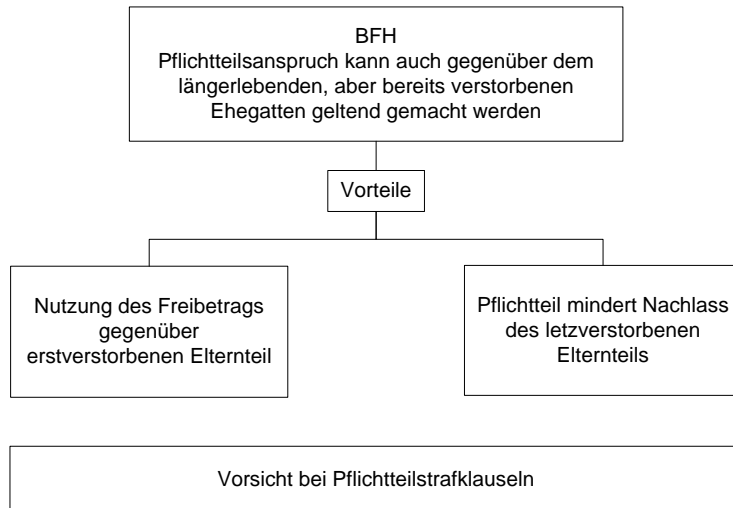
Steuerpflichtiger Erwerb ohne Pflichtteilsabzug	
vor Abrundung	556.165 EUR
nach Abrundung	556.100 EUR
Steuersatz	19 v.H.
ErbSt	98.850 EUR

Steuerpflichtiger Erwerb mit Pflichtteilsabzug	
vor Abrundung bisher	556.165 EUR
./. Pflichtteil	./. 70.536 EUR
stpfl. Erwerb vor Abrundung	485.629 EUR
stpfl. Erwerb nach Abrundung	485.600 EUR
Steuersatz	15 v.H.
ErbSt	72.840 EUR
Steuerersparnis	26.010 EUR

Besonderheiten des Streitfalls



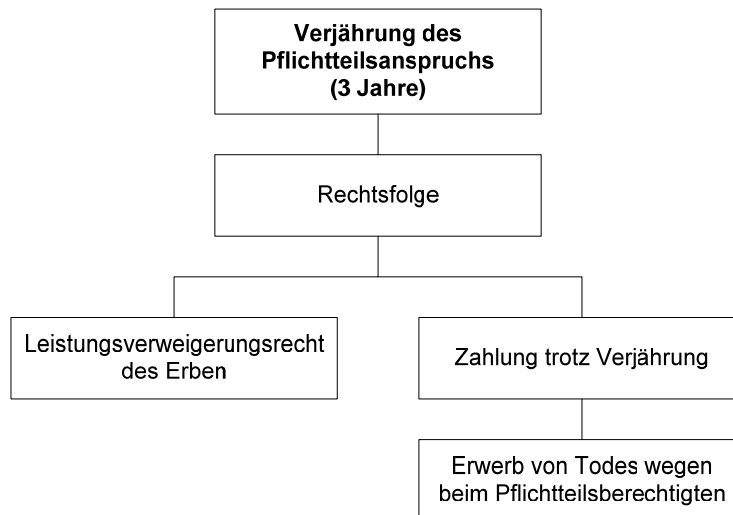
Pflichtteilsgeltendmachung durch Alleinerben



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 457

102

Pflichtteilsgeltendmachung durch Alleinerben



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 458

103

AktStR 3/2013 – Thema 10

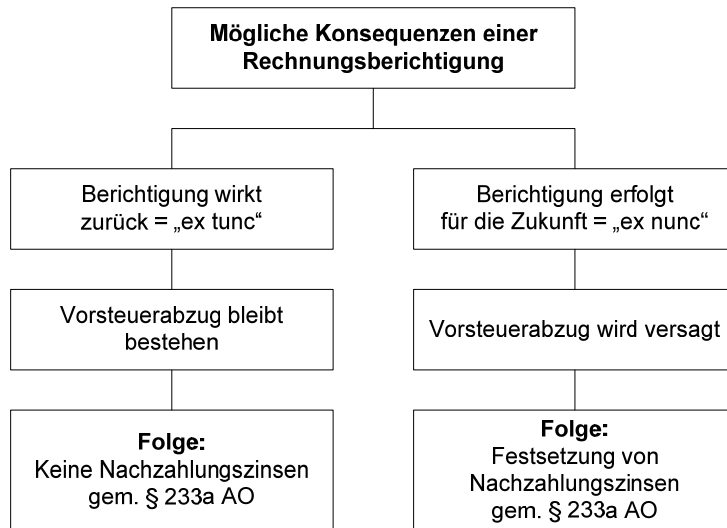
EuGH: Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Rechnungsberichtigung

104

Recht auf Vorsteuerabzug

1. Die Leistung ist erbracht.
2. Es liegt eine ordnungsgemäße Rechnung vor.

Beispiel	
2008	Unternehmer U beansprucht 20.000 EUR Vorsteuer aus Rechnung des Unternehmers X.
2012	I.R.e. Ap wird festgestellt, dass die Rechnung nicht alle Angaben gem. § 14 UStG enthält.
FA	Erlass eines geänderten USt-Bescheids 2008 mit Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO.



Keine Regelung in der UStDV

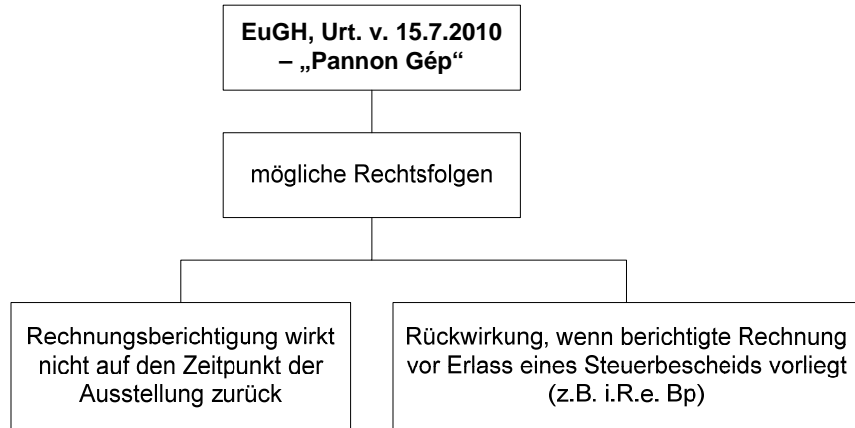
§ 31 Abs. 5 UStDV

„Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn

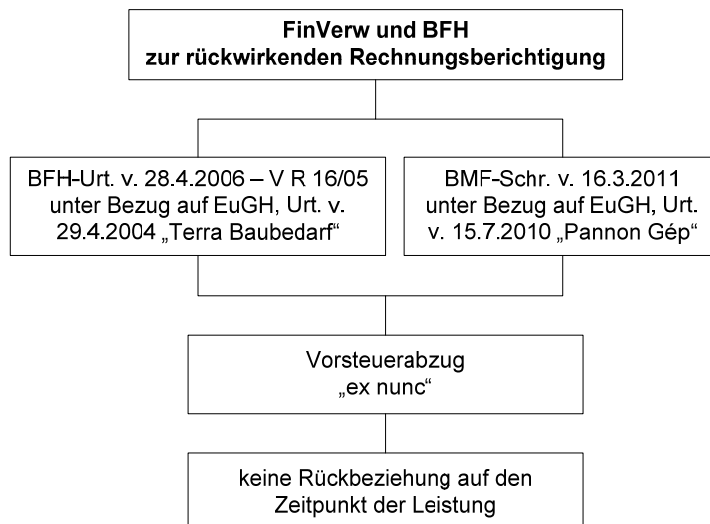
- a) sie nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 oder § 14a des Gesetzes enthält oder
- b) Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.

Es müssen nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Es gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 des Gesetzes.“

EuGH: Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Rechnungsberichtigung



EuGH: Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Rechnungsberichtigung



Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	Die Petroma Transports SA – Hauptgesellschaft der Unternehmensgruppe Martens – berechnete auf Basis von geleisteten Arbeitsstunden Personaldienstleistungen an die übrigen Gesellschaften. Diese machten aus entsprechenden Rechnungen ab 1994 Vorsteuer geltend.
Belgische FinVerw	Kein Vorsteuerabzug weil Rechnungen unvollständig (keine Std-Sätze, keine Personenzahl)
Rechnungsberichtigung	Keine Anerkennung, weil erst nach Durchführung der Ap und dem ablehnenden USt-Bescheid vorgelegt

Entscheidung des EuGH

- ◆ Das geltende Mehrwertsteuersystem verbietet es nicht, fehlerhafte Rechnungen zu berichtigen.
- ◆ Wenn alle für das Recht auf Vorsteuerabzug erforderlichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der betreffenden Behörde vor Erlass ihrer Entscheidung eine berichtigte Rechnung vorliegt, kann der Vorsteuerabzug nicht mit der Begründung versagt werden, dass die ursprüngliche Rechnung einen Fehler enthielt.

- ◆ Wird eine berichtigte Rechnung erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Finanzbehörde über den Vorsteuerabzug vorgelegt, kann der Vorsteuerabzug versagt werden.

Offengeliiebene Fragen

- ◆ Kommt es auf einen **ablehnenden Bescheid** oder die **Bestandskraft des Bescheids** an?
- ◆ Für den Fall, dass die Rechnungsberichtigung verspätet erfolgt, kann der Unternehmer dann die **Berichtigung noch ex nunc**, also für die Zukunft vornehmen?

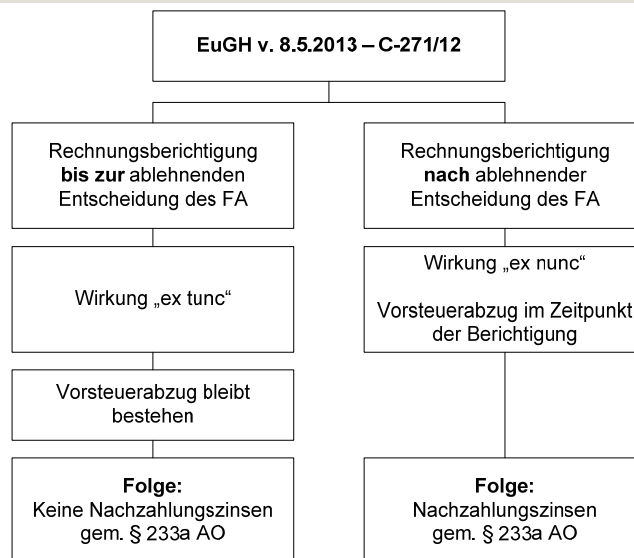
Beispiel	
2012	Unternehmer U erhält Rechnung mit Vorsteuer i.H.v. 5.000 EUR
04/2013	USt-Sonderprüfung: Kein Vorsteuerabzug, weil Leistungsgegenstand nicht ausreichend bezeichnet
10.6.2013	Geänderter USt-Bescheid, der bestandskräftig wird

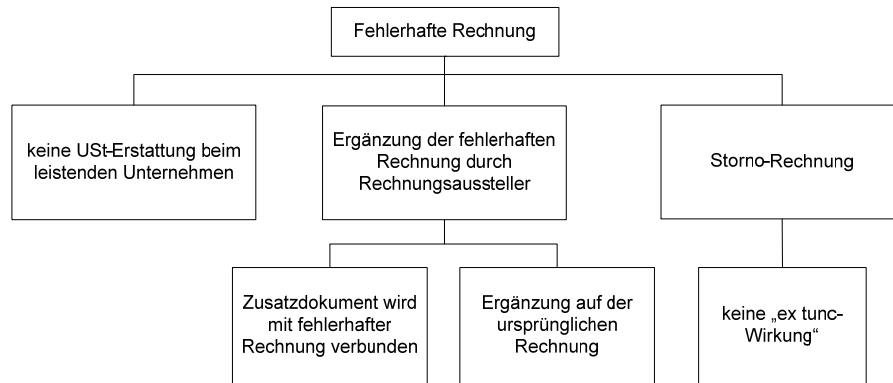
Lösungshinweise

- a) Die berichtigte Rechnung würde nur Rückwirkung entfalten, wenn sie vor dem 10.6.2013 vorgelegt worden wäre.
- b) Wenn U gegen den Bescheid vom 10.6.2013 Einspruch einlegt und im Einspruchsverfahren eine berichtigte Rechnung vorlegt, ist dies für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zu spät, weil die berichtigte Rechnung nicht vor Erlass der Verwaltungsentscheidung vorgelegt wurde.

Lösungshinweise

- c) Für den Fall, dass die berichtigte Rechnung verspätet vorgelegt wird, schließt dies eine Rechnungsberichtigung mit ex nunc-Wirkung nicht aus. U muss allerdings dann ggfs. Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO in Kauf nehmen.

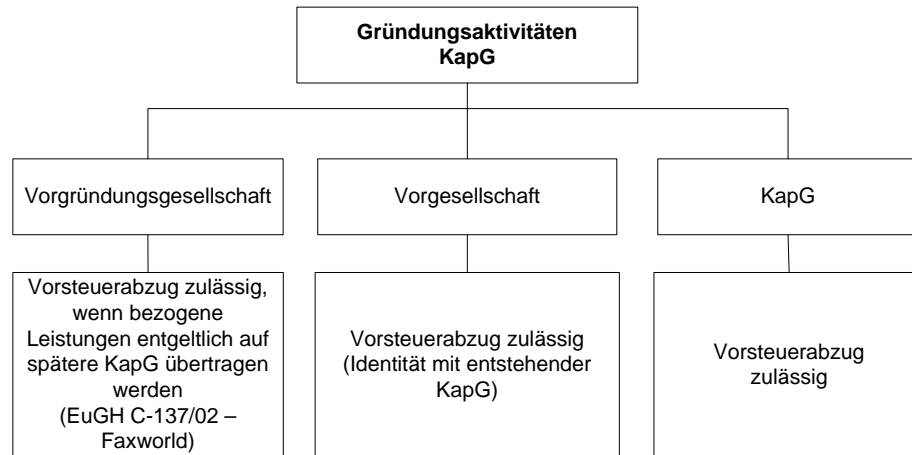




AktStR 3/2013 – Thema 11

Vorsteuerabzug des Gründungsgeschafters einer Personengesellschaft

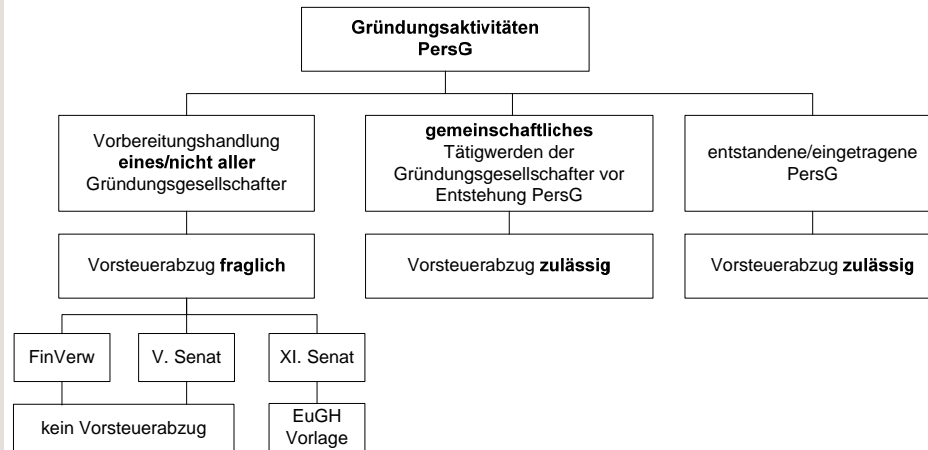
Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer Personengesellschaft



Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer Personengesellschaft

Beispiel	
A und B	Vorgründungsgesellschaft zwecks Gründung der AB-GmbH
Einkauf	AB-Vorgründungsgesellschaft kauft Waren für zu gründende AB-GmbH
Vorsteuer	Vorgründungsgesellschaft ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie die Waren auf die AB-GmbH entgeltlich überträgt, die diese für stpfl. Umsätze verwendet

Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer Personengesellschaft



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 476

122

Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer Personengesellschaft

BFH-Beschl. v. 20.2.2013 – XI R 26/10, BStBI II 2013, 464

Sachverhalt in tabellarischer Form

Bis 31.12.1994	Kl. zu 60 % Gesellschafter der X-GbR (Alt-GbR)
31.12.1994	Auflösung Alt-GbR im Wege der Realteilung (Mandantenstamm wird übertragen)
1.1.1995	Kl. gründet neue X-GbR (Neu-GbR) mit 95 % Beteiligung und überlässt Mandantenstamm unentgeltlich an Neu-GbR
2004	FA setzt (nach Rechtsstreit) USt 1994 für Übertragung des Mandantenstamms bestandskräftig fest. USt wird gezahlt.
16.8.2004	Kl. macht Vorsteuer i.H.v. 232.000 EUR aus Rechnung der Alt-GbR geltend
FA	Kein Vorsteuerabzug

Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 477

123

Vorabentscheidungs-Ersuchen

„Sind die unionsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung des Neutralitätsprinzips dahingehend auszulegen, dass ein Gesellschafter einer Steuerberatungs-GbR, der von der GbR einen Teil des Mandantenstammes nur zu dem Zweck erwirbt, diesen unmittelbar anschließend einer unter seiner maßgeblichen Beteiligung neu gegründeten Steuerberatungs-GbR unentgeltlich zur unternehmerischen Nutzung zu überlassen, zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Mandantenstammes berechtigt sein kann?“

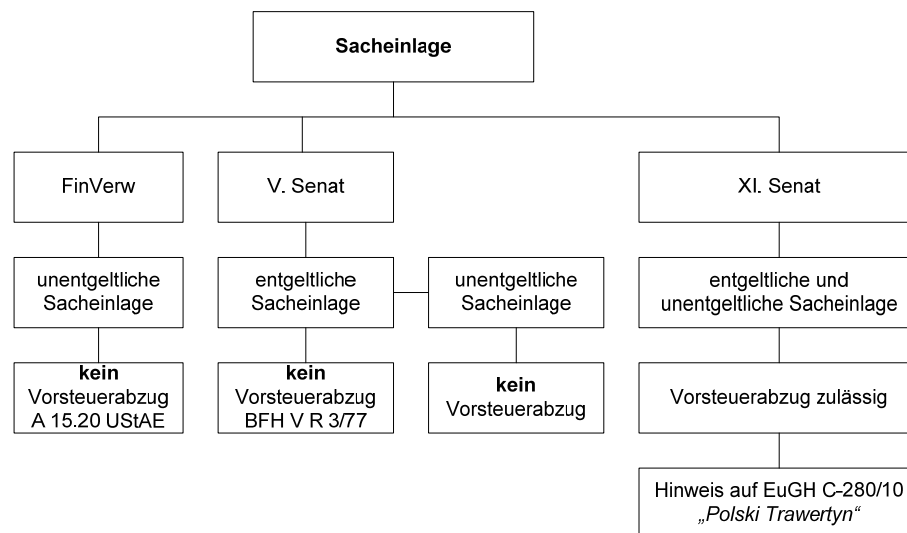
Auffassung des XI. Senats

- ◆ Der Kl. war mit dem Erwerb des Mandantenstamms, den er anschließend der Neu-GbR unentgeltlich zur Nutzung überließ, vorbereitend für die Neu-GbR unternehmerisch tätig.
- ◆ Die Übertragung des Mandantenstamms erfolgte an den Kl. als Leistungsempfänger, denn er hat diesen im Wege der Realteilung von der Alt-GbR erworben.
- ◆ Der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs steht nicht entgegen, dass der Kl. den erworbenen Mandantenstamm der Neu-GbR unentgeltlich überlassen hat. Dies folgt aus dem Neutralitätsprinzip

Die Auffassung der Finanzverwaltung

Abschn. 15.20 UStAE

„(1) Erwirbt ein Gesellschafter, der bisher nur als Gesellschafter tätig ist, einen Gegenstand und überlässt er ihn der Gesellschaft entgeltlich zur Nutzung, wird er unternehmerisch tätig. Er kann die ihm beim Erwerb des Gegenstands in Rechnung gestellte Steuer unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen (...). **Überlässt der Gesellschafter dagegen den Gegenstand unentgeltlich zur Nutzung, handelt er insoweit nicht als Unternehmer. (...)**“



EuGH-Entscheidung Polski Trawertyn

2006	Gesellschafter einer GbR (später OHG) erwerben Natursteinbruch mit Rechnung auf ihren Namen und USt-Ausweis
2007	OHG wird gegründet mit Sacheinlage „Steinbruch“
FA Polen	Kein Vorsteuerabzug aus Rechnung für den erworbenen Steinbruch

EuGH, Urt. v. 1.3.2012 – C-280/10, BFH/NV 2012, 908

- ◆ Die Gesellschafter sind im Hinblick auf ihre **vorbereitenden Investitionen** bereits Unternehmer
- ◆ Vorsteuerabzug ergibt sich aus dem Neutralitätsprinzip
- ◆ Die Ausstellung der Rechnung auf den Namen der Gesellschafter ist unschädlich

AktStR 3/2013 – Thema 12

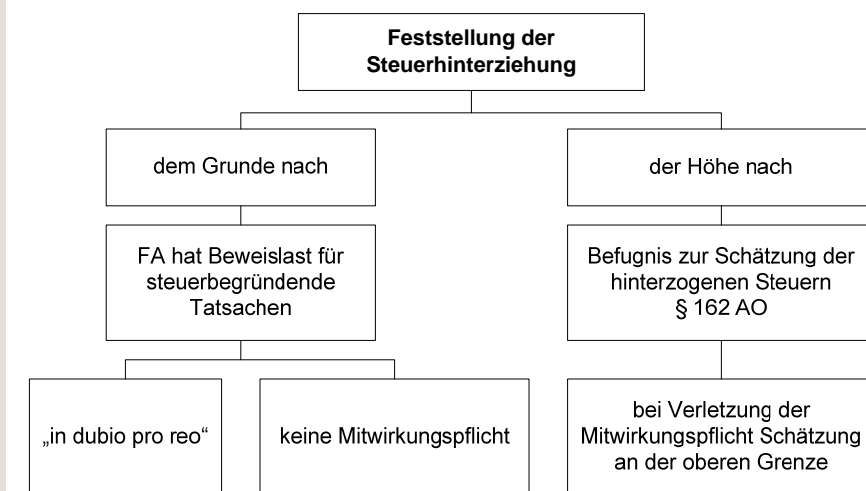
Steuerhinterziehung und Haftung bei Beihilfe zur Hinterziehung

130

Mitwirkungspflichten im Besteuerungs- und Strafverfahren

- ◆ Die Rechte und Pflichten der Beteiligten richten sich nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften.
- ◆ Stpfl. sind nach dem sog. „nemo-tenetur-Prinzip“ nicht gezwungen, sich selbst zu belasten.
- ◆ Trotz eines gegen sie eingeleiteten Strafverfahrens bleiben Stpfl. im **Besteuerungsverfahren** aber weiterhin **zur Mitwirkung verpflichtet**.

131



Veranlagungsfehler des Finanzamts

Müssen Steuerpfl., die eine vollständige und ordnungsgemäße Steuererklärung abgegeben haben, das FA auf Fehler zu ihren Gunsten hinweisen?

Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei anonymisierten Kapitaltransfers ins Ausland

Kann das FA aus den Steuerhinterziehungen enttarnter Kunden auf Steuerhinterziehungen nicht enttarnter Kunden schließen?

Fall I: Veranlagungsfehler des Finanzamts**Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form**

Kl.	Selbstständiger Internist
2001	Nach Schätzungsbescheiden reicht der Kl. ESt-Erklärungen für 1999 und 2000 ein, mit freiberuflichen Einkünften i.H.v. 1,054 Mio. DM für 1999.
ESt-Bescheid 1999	Das FA erfasst die erklärten positiven Einkünfte irrtümlich als negative Einkünfte. Daraus ergibt sich ein negativer GdE i.H.v. 1,7 Mio. DM und ein gesondert festgestellter Verlustvortrag zum 31.12.1999.
ESt-Bescheid 2000	Auf Grund des Verlustvortrags werden die Einkünfte auf 0 DM festgesetzt und ein verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2000 i.H.v. 840.145 DM festgestellt.
ESt-Erklärung 2001	Im Mantelbogen setzt der Kl. ein Kreuz im Kasten „Verlustvortrag“ und „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags“. Auf der Rückseite der Anlage VA werden die Daten des Verlust-Feststellungsbescheids eingetragen.

ESt-Bescheid 2001	Die ESt wird auf 0 DM festgesetzt und der Verlustvortrag entsprechend reduziert.
29.3.2004	Anordnung einer Ap für die Jahre 1999 - 2001
3.5.2004	Abgabe einer strafbefreienden Erklärung (§ 1 Abs. 1 S. 1 StraBEG) für 2000 und 2001 und Bezifferung der zu entrichtenden Abgabe mit 25 % der nicht besteuerten Einnahmen; Mitteilung, dass ein Verlustvortrag aus 1999 in 2000 und 2001 zu Unrecht in Anspruch genommen wurde.
17.5.2004	Nach Rücknahme der strafbefreienden Erklärung für 2000 lehnt das FA die strafbefreiende Erklärung für 2001 mit der Begründung ab, mangels einer Straftat könne der Kl. keine strafbefreiende Erklärung abgeben.

Entscheidung und Begründung

- ◆ Die ESt-Erklärung des Kl. enthielt die zutreffenden positiven Einkünfte. Der Eingabefehler des FA ist dem Kl. nicht anzulasten.
- ◆ Auch die für die Folgejahre abgegebenen ESt-Erklärungen enthielten keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben.
- ◆ Die Bestandskraft des Bescheids über die Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zum 31.12.1999 rechtfertigt, den festgestellten Verlustvortrag durch Ankreuzen in Zeile 92 des Mantelbogens der ESt-Erklärung in Anspruch zu nehmen und die Erklärung, dass mit einer Erstattung gerechnet wird.

- ◆ Hat das FA – auf welchem Weg auch immer – die erforderlichen Informationen erhalten (hier: durch die Steuererklärungen des Kl.), scheidet eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen aus.
- ◆ Der Kl. war nicht verpflichtet, das FA auf von diesem begangene Fehler bei der Veranlagung hinzuweisen. Eine derartige Verpflichtung folgt auch nicht aus § 153 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO.

Fall II: Steuerhinterziehung bei anonymisierten Kapitaltransfer

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Leiter der Kreditadministration bei einer großen deutschen Bank und unmittelbar dem Vorstand unterstellt.
1992	Anweisungen des Kl. zum anonymisierten Transfer von Wertpapieren zu den Auslandstöchtern der Bank.
1996	Ermittlungen der SteuFA wegen Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu Gunsten der Bankkunden.
Ergebnis	75 % des Auslandstransfers können einzelnen Bankkunden zugeordnet werden, von denen keiner die Erträge im Ausland angegeben hat. In 6 % der Fälle ergab sich keine steuerverkürzende Wirkung
	Von 1.149 nicht ermittelbaren Kunden hatten 638 Wertpapiere im Normalwert von über 300 Mio. DM ins Ausland verbracht.
FA	Haftungsbescheid über hinterzogene Steuern i.H.v. 2.250.000 DM und Hinterziehungszinsen i.H.v. 1.204.000 DM. Errechnung erfolgt auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse der enttarnten Kunden (Durchschnittserträge von 8 %, Durchschnittssteuersatz 35 %, Sicherheitsabschlag von 25 %)

Entscheidung und Begründung

- ◆ Anonyme Kapitaltransfers in einer bestimmten Anzahl von Fällen und in einer bestimmten Höhe lassen nicht den Schluss zu, dass die 638 nicht enttarnten Wertpapierkunden ebenfalls Steuern hinterzogen haben.
- ◆ Die Haftung nach § 71 AO verlangt eine Steuerhinterziehung und tatsächliche Feststellungen dazu, dass der jeweilige Inhaber des ins Ausland transferierten Kapitals daraus erzielte Erträge der Versteuerung entzogen hat.

- ◆ Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der Kapital anonym ins Ausland verbringt, auch in der Steuererklärung unrichtige Angaben hinsichtlich der daraus erzielten Erträge macht.
- ◆ Das gilt gleichermaßen für eine hinreichend sichere Annahme einer Steuerhinterziehung i.S.e. gruppenbezogenen Betrachtung ohne entsprechende einzelfallbezogene tatsächliche Feststellungen.

§ 153 Abs. 1 AO

Berichtigung von Erklärungen

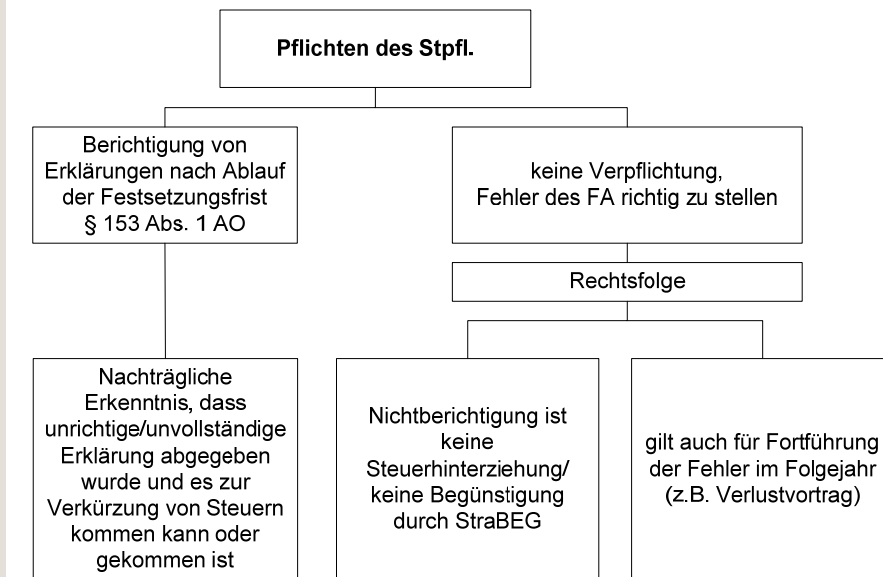
„Erkennt ein Stpfl. nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist,

1. dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist oder

2. ...

so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. ...“

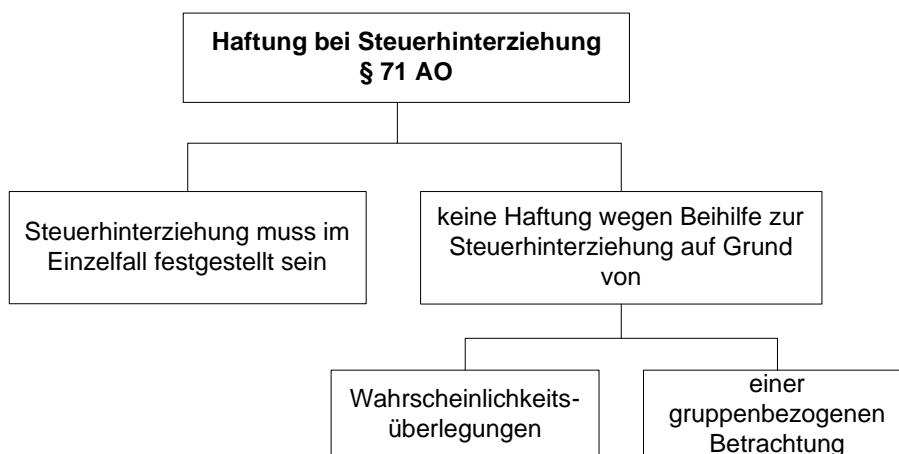
Steuerhinterziehung und Haftung bei Beihilfe zur Hinterziehung



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 495

142

Steuerhinterziehung und Haftung bei Beihilfe zur Hinterziehung



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 497

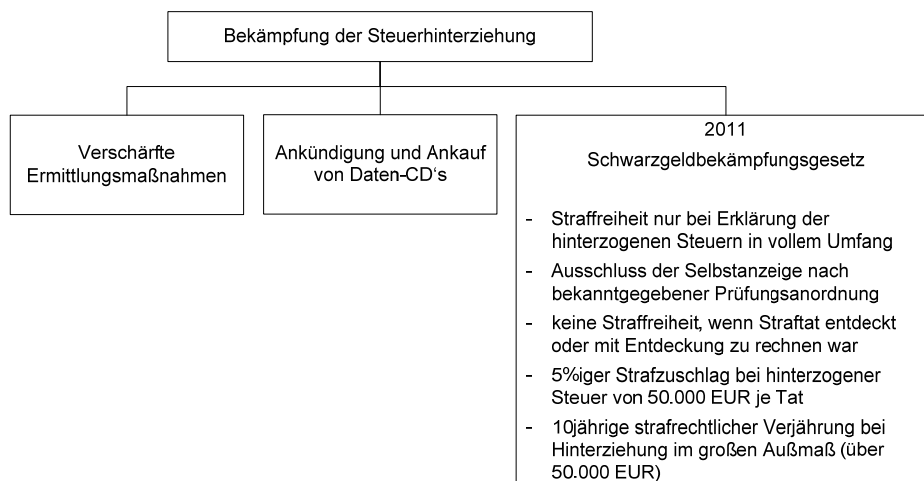
143

AktStR 3/2013 – Thema 13

Selbstanzeige, Tatentdeckung und Datenaustausch

144

Selbstanzeige, Tatentdeckung und Datenaustausch



LG Düsseldorf, Beschl. v. 21.11.2012 – 10 KL 14/11

Festsetzung einer Geldbuße i.H.v. 149.000.000 EUR, weil ein vertretungsberechtigtes Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung eine Straftat begangen hat, durch die die Bank treffende Pflichten verletzt worden sind und gleichzeitig die Bank bereichert werden sollte.

Entscheidung und Begründung für festgesetzte Geldbuße

- ◆ **Unterstützung von Kunden** in großem Umfang bei deren **Steuerhinterziehungen**.
- ◆ **Gebührenpflichtiges Angebot**, den Kunden **keine Ertragnisaufstellung** nach Deutschland zu übersenden. Es wurde der Rat erteilt, keine Vermögenswerte über die Grenze zur Schweiz mitzunehmen.

- ◆ Über Tochtergesellschaften wurden **Lebensversicherungsmäntel** (Wraps) angeboten, die in erster Linie dem Zweck dienten, **Vermögenswerte** vor dem deutschen Fiskus **zu verschleiern**.
- ◆ Angebot von **Nummernkonten** oder die **Beratung des Kunden, zwei Konten zu führen**, von denen lediglich eins „offiziell“, also gegenüber den deutschen Finanzbehörden steuerlich erklärt werden sollte.

- ◆ Es wurde Wert darauf gelegt, dass kein Datenaustausch zwischen der ... (Deutschland) AG und der Muttergesellschaft in der Schweiz stattfindet.
- ◆ In den Schulungsunterlagen wurden die Problematik der Beihilfe zur Steuerhinterziehung und die Rspr. des BGH zum anonymisierten Wertpapiertransfer über bankinterne CpD-Konten dargestellt. Daraus wurde der Schluss gezogen, keine bankinternen Konten zum Wertpapiertransfer zu benutzen.

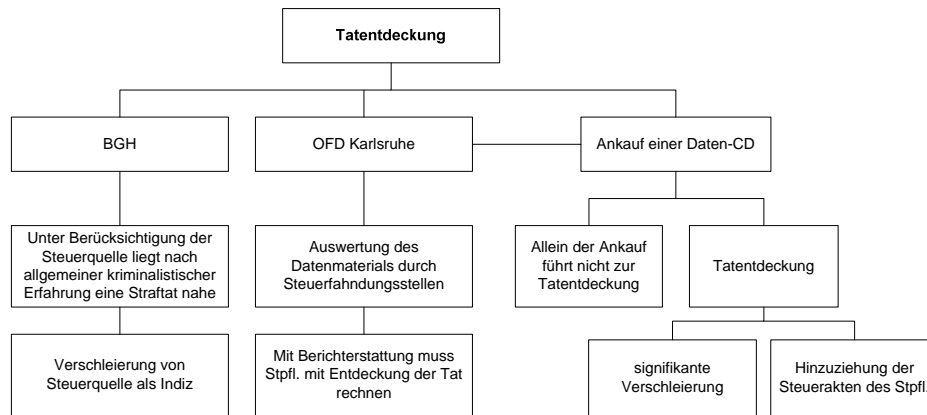
Die Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils ergab einen Gewinn i.H.v. 172.890.000 Schweizer Franken (CHF) – ca. 148.000.000 EUR

Grundlage der Schätzung in tabellarischer Form								
		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
A.	CHF Mrd.
R.	CHF Mio.
Profit Margin	%
Pretax Profit	CHF Mio.	179,52	201,54	225,17	236,40	124,88	120,22	92,26
Anzeichen für Beihilfe	%	19	18	15	14	13	10	8
Gewinn	CHF Mio.	34,11	36,28	33,77	33,10	16,23	12,02	7,38
Total								172,89

Mögliche Zeitpunkte der Tatentdeckung

1	Zeitpunkt, in dem die FinVerw in den Besitz der Daten kommt
2	Zeitpunkt, in dem seitens der FinVerw die Daten ausgewertet und die Anleger identifiziert werden
3	Auswertung und Abgleich der Daten auf den erworbenen Datenträgern mit Steuerakten der Stpfl.

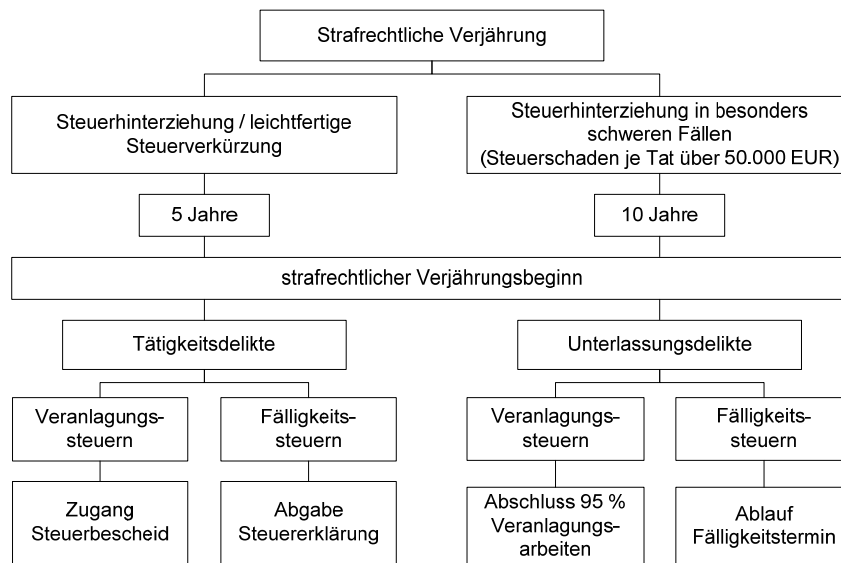
Selbstanzeige, Tatentdeckung und Datenaustausch



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 507

152

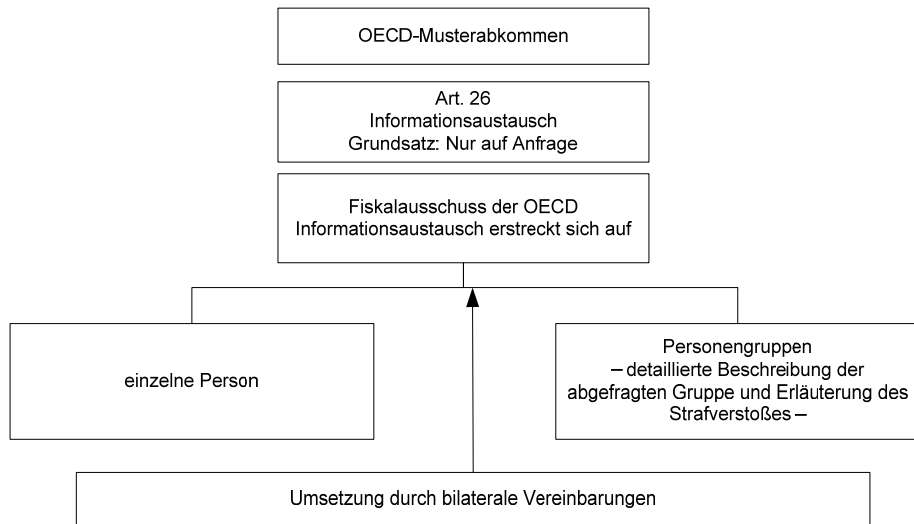
Selbstanzeige, Tatentdeckung und Datenaustausch



Aktuelles Steuerrecht 3/2013, Seite 509

153

Selbstanzeige, Tatentdeckung und Datenaustausch



Selbstanzeige, Tatentdeckung und Datenaustausch

